

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

RA Storr Erlacherstraße 9 D-97845 Neustadt a. Main

Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1

93047 Regensburg

per Telefax vorab an 0941/5022-999

Anschrift:

Rechtsanwalt Dominik Storr

Erlacherstraße 9

D-97845 Neustadt am Main

OT Erlach

Kommunikation:

Tel: +49 (0)9393 99320-3

Fax: +49 (0)9393 99320-9

Mail: info@buergeranwalt.com

Internetauftritt:

www.buergeranwalt.com

Anderkonto:

SP Mainfranken Würzburg

BLZ: 790 50 000

Kt.-Nr.: 44307718

In Kooperation mit:

Steuerberater B. Kropf

Marktplatz 10

D-97070 Würzburg

Tel: +49 (0)931 23070-0

Datum	mein Zeichen	Ihr Zeichen
28.05.2009	VR 06/08	RN 4 K 09.681

In der Verwaltungsstreitsache
de Contes gegen Freistaat Bayern
wegen Abtrennung von Gemeinschaftsjagdrevier

begründe ich die mit Schriftsatz vom 14.4.2009 erhobene Klage mit
folgenden Anträgen:

Ich beantrage,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 19.03.2009
(Aktenzeichen 41-5-7513) zu verpflichten, die Klägerin vom Zwang
der Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft durch die Abtrennung
der Grundstücke mit den Flurnummern XXX der Gemarkung
Haarbach von dem Gemeinschaftsjagdrevier Haarbach II zu befreien
sowie dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Hilfsweise zum Hauptantrag wird beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 19.03.2009 (Aktenzeichen 41-5-7513) zu verpflichten, die der Klägerin gehörenden Grundstücke mit den Flurnummern XXX der Gemarkung Haarbach zu einem jagdrechtlich befriedeten Bezirk gemäß Art. 6 Abs. 2 BayJG zu erklären und dort eine beschränkte Ausübung der Jagd nach Art. 6 Abs. 3 S. 1 BayJG nicht zu gestatten.

Begründung:

A. Vorüberlegung

Die Klägerin, eine überzeugte ethische Tierschützerin, begehrt im Hauptantrag die Befreiung vom Zwang der Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft durch die Abtrennung ihrer Grundstücke von dem gemeinschaftlichen Jagdrevier. Hilfsweise begehrt sie, dass ihre Grundstücke zu einem jagdrechtlich befriedeten Bezirk nach Landesrecht erklärt werden und dort eine beschränkte Ausübung der Jagd nicht gestattet wird.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat am 29. April 1999 (EGMR Urteil vom 29. April 1999 - Gesuche 25088/94, 28331/95, 28443/95 - Chassagnou u.a. ./, Frankreich, NJW 1999, S. 3695) in einem an Frankreich gerichteten Urteil festgestellt, dass die Zwangsmitgliedschaft von Grundeigentümern in Jagdvereinigungen gegen die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) verstößt. Die deutschen Behörden und Gerichte redeten diese richtungsweisende Grundsatzentscheidung des höchsten europäischen Spruchkörpers mit fadenscheinigen Argumenten klein. Rechtlich gesehen sind diese Argumente jedoch nicht mehr länger haltbar, nachdem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte nach 1999 im Jahr

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

2007 erneut entschieden hat, dass es Eigentümern kleinerer Grundstücke in einer demokratischen Gesellschaft nicht zugemutet werden kann, die Jagd auf ihren Grundstücken gegen ihren Willen zu dulden (EGMR-Urteil vom 10.07.2007 – Gesuch 2113/04 - Schneider ./ Luxemburg).

Das Verwaltungsgericht hat sich daher mit der Frage auseinander zu setzen, ob die Unterschiede zwischen dem französischem und luxemburgischen Jagdrecht auf der einen und dem deutschen Jagdrecht auf der anderen Seite derart gravierend sind, dass die realistische Möglichkeit besteht, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte könnte das deutsche Recht auf Basis seiner bisherigen Rechtsprechung als konventionskonform erachten.

Dafür liegen jedoch überhaupt keine Anhaltspunkte vor. Im Gegenteil: Den von den Behörden und Gerichten bisher vorgebrachten Argumenten hinsichtlich der Unanwendbarkeit des französischen Falls von 1999 (EGMR-Urteil vom 29. April 1999, a.a.O.) auf das deutsche Recht wird durch das neue Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR-Urteil vom 10.07.2007, a.a.O.) der rechtliche Boden vollständig entzogen.

So wiesen die Behörden und Gerichte bisher in aller Regel auf folgende Unterschiede zwischen dem deutschen und französischen Jagdrecht hin:

- Unzureichende Ausgleichsregelungen bei Verlust des Jagdrechts in der französischen ACCA. Nach dem Verdeille-Gesetz haben die Grundeigentümer nach ihrem Beitritt zur kommunalen Jagdvereinigung lediglich das Recht, auf den gesamten Flächen der ACCA zur Jagd zu gehen. Dies stelle jedoch nur für

solche einen angemessenen Ausgleich dar, die selbst Jäger sind, nicht jedoch für Nichtjäger bzw. Jagdgegner.

Das Bundesverfassungsgericht führt hierzu aus (BVerfG, Beschluss vom 13.12.2006 - 1 BvR 2084/05):

„Dass die Möglichkeit, auf dem von dem Jagdverband verwalteten Gebiet zu jagen, für die Eigentümer, die die Jagdausübung ablehnen, dabei keinen angemessenen Ausgleich darstellt, haben sie (Anm.: die Vorinstanzen) ebenfalls gesehen.“

- Keine landesweite, flächendeckende Anwendung des Verdeille-Gesetzes in Frankreich (externe Ungleichbehandlung gegenüber allen Grundeigentümern).

Hierzu führt das Bundesverwaltungsgericht wie folgt aus (BVerwG, Urteil vom 14. 4. 2005 - 3 C 31. 04):

„Anders als das französische Gesetz, welches der Entscheidung des EGMR zugrunde lag und sich Geltung nur für einen geringen Teil Frankreichs beimaß, gilt § 9 Abs. 1 Satz 1 BjadG für das gesamte deutsche Staatsgebiet, sodass eine regionale Diskriminierung kleinerer Grundeigentümer ausscheidet.“

- Die französische Regelung beinhalte den Zweck, einen demokratischen Zugang zur Jagd sicherzustellen und einem größeren Personenkreis Teilhabe an einem Freizeitvergnügen zu geben, wohingegen die Bildung von Jagdgenossenschaften in Deutschland dazu diene, durch Schaffung ausreichend

großer Jagdbezirke eine ordnungsgemäße Jagd zu gewährleisten (vgl. z.B. BVerfG, Beschluss vom 13.12.2006, a.a.O.; BVerwG, Urteil vom 14. 4. 2005 - 3 C 31. 04).

Da somit die gesetzgeberischen Ziele nicht miteinander verglichen werden könnten, die deutsche Pflichtmitgliedschaft in den Jagdgenossenschaften - im Gegensatz zum französischem Recht - bundesweit gelte und die deutschen Grundstückseigentümer mit dem anteiligen Pachterlös - im Unterschied zum französischen Eigentümer - einen geldwerten Ausgleich für den Nutzungsverlust erhielten, sahen sich die deutschen Behörden und Gerichte nach dem „Chassagnou-Urteil“ von 1999 nicht veranlasst, an der Rechtmäßigkeit der bundesdeutschen Jagdgesetzgebung zu zweifeln.

Diese Auffassung ist nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zum luxemburgischen Jagdrecht nicht mehr haltbar. Dies deshalb, weil auch die luxemburgische Pflichtmitgliedschaft in den sogenannten Jagdsyndikaten flächendeckend gilt und auch dort die Eigentümer mit dem anteiligen Pachterlös einen geldwerten Ausgleich für den Nutzungsverlust erhalten.

Hierzu führt die luxemburgische Regierung wie folgt aus (EGMR Urteil vom 10.07.2007, a.a.O., Rn 37 - 38):

„Anschließend unterstreicht die Regierung, dass im Gegensatz zu dem französischen System das Gesetz von 1925 eine gerechte Entschädigung zugunsten der Mitglieder des Jagdsyndikats im Falle einer „Verpachtung“ des Jagdrechts vorsieht. Zum einen nimmt der einzelne Eigentümer jedes Jahr eine Pacht ein, die proportional zu der Fläche seines Gebietes steht. Auf der anderen Seite verfügt er unter Berücksichtigung eines kollektiven Systems der

Entschädigung über eine Absicherung vor Wildschäden, welches auf dem Prinzip der Solidarität basiert.“ (...) „Außerdem bezieht sich das Gesetz von 1925 auf das gesamte luxemburgische Gebiet, im Gegensatz zu dem französischen System, welches nicht alle Departements einer Ordnung unterwirft.“

Darüber hinaus weisen das luxemburgische und deutsche Jagdrecht zahlreiche weitere Parallelen auf. Insbesondere dient die Bildung von Jagdsyndikaten in Luxemburg nicht wie in Frankreich lediglich dem demokratischen Zugang zur Jagd, sondern so wie in Deutschland der Schaffung ausreichend großer Jagdbezirke, um eine flächendeckende „Hege mit der Büchse“ zu gewährleisten.

Die luxemburgische Regierung führt hierzu aus (EGMR Urteil vom 10.07.2007, a.a.O., Rn 34):

„Zusätzlich ist die Regierung der Meinung, dass bezüglich des Ziels der Einmischung die Zielvorstellungen des Gesetzes von 1925 deutlich weiter gehen, als die des Verdeille Gesetzes. Das luxemburgische Gesetz lässt tatsächlich das Ziel, die demokratische Praxis eines Sports – der Jagd – zu sichern, im Hintergrund und berücksichtigt in erster Linie die Sicherheit der Personen und Güter, die vernünftige Verwaltung des waidmännischen Erbes und die Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts.“

Und dennoch widmet sich das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz auf seiner Internetseite (http://www.bmelv.de/nn_753672/DE/06-Forstwirtschaft/Jagd/UrteilEU_JagdrechtVerdeille.html) ganze zehn Seiten dem apodiktisch daherkommenden Unterschieden zwischen der französischen und deutschen

Rechtslage und verschweigt dabei das neue Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte:

„Mit Rücksicht auf die Unterschiede zwischen französischem Recht und deutschem Jagdrecht, die nicht zuletzt auch auf unterschiedliche Jagdtraditionen zurückgehen, liegt die Vermutung nahe, dass eine Entscheidung des EuGH MR zum Bundesjagdgesetz anders ausfallen würde als das Urteil zum französischen Jagdrecht. Insofern ist dieses Urteil daher auch nicht richtungsweisend für das deutsche Jagdrecht.“

Das Ministerium verschließt sich somit willentlich der Kenntnis, dass fast zehn Jahre nach dem ersten richtungsweisenden EGMR-Urteil erneut eine Grundsatzentscheidung in Straßburg getroffen wurde, mit denen das deutsche Zwangssystem der gemeinschaftlichen Jagdreviere nicht mehr zu vereinbaren ist.

Weiterhin schweigt sich das deutsche Ministerium wohlwissend darüber aus, dass Frankreich umgehend nach dem Urteil von 1999 gesetzliche Maßnahmen ergriffen hat, um den Forderungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nachzukommen. Mit einer Gesetzesänderung vom 26. Juli 2000 wurde dem ethischen Tierschützer ein Widerspruchsrecht eingeräumt, so dass dieser nun in Lage ist, die Jagd auf seinem Grundstück aus Gewissensgründen abzulehnen. Bei Ausübung des Widerspruchs wird er nicht Zwangsmitglied in der Jagdvereinigung.

In diesem Zusammenhang führt die französische Regierung aus (EGMR Urteil vom 10.07.2007, a.a.O., Rn 17):

„(...) Um dem Urteil des Gerichts die volle Entfaltung zu geben, wurde das Gesetz Nr. 64-696 vom 10. Juli 1964 (genannt Verdeille Gesetz) durch das französische Gericht beanstandet und durch die Einfügung einer Befreiungsmöglichkeit verändert, die den waidmännischen Gewissensgrund zugunsten der Jagdgegner berücksichtigt. Das auf die Jagd bezogene Gesetz Nr. 2000-698, welches diesen Zusatzartikel einführt, ist am 26. Juli 2000 verabschiedet und am 27. Juli 2000 im Gesetzblatt veröffentlicht worden. Ermächtigt durch Artikel 14 dieses Gesetzes (Aktueller Artikel L 422-10 der Umweltrichtlinien):

„Die kommunale Vereinigung (der zugelassenen Jagd – ACCA) stützt sich auf die Grundstücke im Gegensatz zu denjenigen (...), die einen Widerspruch von den Grundstückseigentümern und Miteigentümern erfahren haben, die, aus persönlichen Überzeugungen gegen die Praktik der Jagd sind und die Ausübung der Jagd auf ihren Grundstücken, auch für sich selbst, verbieten; jedoch ohne Beeinträchtigung der Konsequenzen, die mit der Verantwortlichkeit der Eigentümer verbunden sind, vor allem bezüglich der Schäden, die durch das Wild auf ihrem Grund entstehen könnten. Wenn der Eigentümer eine juristische Person ist, kann der Widerspruch durch den Verantwortlichen des beschließenden Organs formuliert werden, um den Widerspruch zu beantragen.“

Um den Forderungen des Gerichtshofs in vollem Umfang nachzukommen, musste daher in die französische Gesetzgebung eine Befreiungsmöglichkeit zugunsten ethischer Jagdgegner aufgenommen werden.

Gleiches geschah nun auch in Luxemburg aufgrund des oben genannten EGMR-Urteils vom 10.07.2007. Nach dem neuen luxemburgischen Jagdgesetz können Wald- und Grundbesitzer künftig ihre Flächen ganz aus einem Jagdrevier herausnehmen, wenn sie aus ethischen Gründen Vorbehalte haben. Dies war notwendig, weil der Gerichtshof auch in seinem Urteil zum luxemburgischen Jagdrecht hervorhob (EGMR Urteil vom 10.07.2007, a.a.O., Rn. 81):

„In diesem Fall muss das Gericht feststellen, dass die Klägerin keine vernünftige Möglichkeit hat, sich dem Beitritt zu entziehen.“

Dem Gerichtshof kam es somit gar nicht darauf an, wie die einzelnen Jagdgesetzgebungen in Luxemburg und Frankreich ausgestattet sind. Dem Gerichtshof kam es nicht darauf an, ob die Jagdvereinigungen wie in Luxemburg (und Deutschland) flächendeckend gelten oder wie in Frankreich nur Teile des Landes betreffen. Es kam ihm nicht darauf an, ob wie in Luxemburg (und Deutschland) ein vermögensrechtlicher Ausgleich für Jagdgegner erfolgt oder ob es wie in Frankreich an einem Ausgleich fehlt. Es kam ihm nicht darauf an, was das gesetzgeberische Ziel der Zwangsabtretung ist, weil der Gerichtshof in beiden Entscheidungen deutlich hervorhebt, dass die Regelungen, egal wie legitim sie bei ihrem Inkrafttreten auch gewesen sein mögen, einen derart schwerwiegenden Eingriff in die Menschenrechte von Jagdgegnern nicht rechtfertigen können.

Es ist nach all dem fast schon zwingend davon auszugehen, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte auch die ausnahmslose Pflichtmitgliedschaft in den deutschen Jagdgenossenschaften für menschenrechtswidrig erklären wird.

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

Eine Beschwerde aus Deutschland ist beim Gerichtshof bereits anhängig (Gesuch 9300/07 - Herrmann gegen Deutschland).

Dadurch liegt auch auf der Hand, dass die landesgesetzliche Regelung über die Befriedetenerklärung, die im Gegensatz zum Bundesrecht unmittelbar an der Konvention zu messen ist, den Anforderungen der Menschenrechtskonvention und des Gerichtshofs bei weitem nicht genügt, deshalb nach Art. 31 GG nichtig ist und die Klägerin dadurch in ihren subjektiven Rechten aus Art. 14 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 (bzw. Art. 2 Abs. 1), Art. 4 Abs. 1 GG verletzt.

Die Landesgesetzgeber müssen nämlich Möglichkeiten schaffen, wie der Konflikt zwischen dem öffentlichen Interesse an der „Hege mit der Büchse“ und dem Eigentümerwunsch nach Freistellung seines Grundstückes von der Jagd angemessen gelöst werden kann. Die Befriedung von einer wilddichten Umzäunung abhängig zu machen und damit dem öffentlichen Interesse unbedingten Vorrang einzuräumen, wird der vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geforderten Konfliktbewältigung, bei welcher der Gewissensentscheidung des Grundstückseigentümers Vorrang einzuräumen ist, unter keinen Umständen gerecht.

Hierzu führt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR-Urteil vom 29. April 1999, a.a.O.) aus:

„Der Gerichtshof stellt fest, dass keine der von der Regierung angeführten Möglichkeiten (Einzäunung der Grundstücke oder Antrag auf Einstufung der Grundstücke als Jagdschutz – oder Naturschutzgebiet) es den Klägern in der Praxis erlaubt hätte, der rechtlichen Verpflichtung zur Abtretung der Jagdrechte auf ihrem Grund an die ACCA zu entgegen, (...)“

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

Das Bundesverfassungsgericht hat über den landesrechtlichen Streitgegenstand in seinem Nichtannahmebeschluss vom 13.12.2006 nicht entschieden. Streitgegenstand des dortigen Verfahrens war lediglich die Frage, inwieweit die bundesgesetzlichen Regelungen über die Bildung von Jagdgenossenschaften und die damit verbundene Abtretung des Jagdausübungsrechts verfassungsgemäß sind.

Die Fachgerichte sind daher gemäß Art. 100 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 GG (Vereinbarkeit von Landesrecht mit einfachen Bundesrecht) angehalten, das Verfahren auszusetzen und den Sachverhalt dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen, das dann aufgrund des veränderten Streitgegenstandes (nicht nur Vereinbarkeit von Bundesjagdgesetz und Grundgesetz, sondern auch Vereinbarkeit von Landesjagdgesetz und Europäischer Menschenrechtskonvention) mit Blick auf die mittlerweile gefestigte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte anders entscheiden müsste als noch im Beschluss vom 13.12.2006: nämlich zu Lasten der Jagdgenossenschaften.

B. Sachverhalt

I. Der Klägerin ist eine überzeugte ethische Tierschützerin. Sie hat bereits sechs ihrer Katzen verloren, die vermutlich der Bejagung ihrer Grundstücke zum Opfer fielen.

Beweis: Förmliche Parteieinvernahme der Klägerin

II. Die Klägerin ist unstreitig Eigentümerin der Grundstücke mit den Flurnummern XXX der Gemarkung Haarbach.

Beweis: Vorlage der Grundbuchauszüge im Bestreitensfalle

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

Dieses Grundstücke gehören zum Gemeinschaftsjagdrevier Haarbach II.

III. Mit Antrag vom 14.7.2008 beehrte die Klägerin, die im Klageantrag näher genannten Grundstücke in der Gemarkung Haarbach von dem Gemeinschaftsjagdrevier Haarbach II abzutrennen und sie vom Zwang der Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft zu befreien. Hilfsweise beantragte die Klägerin, ihre Grundstücke zu einem jagdrechtlich befriedeten Bezirk gemäß Art. 6 Abs. 2 BayJG zu erklären und dort eine beschränkte Ausübung der Jagd nicht zu gestatten.

IV. Mit Bescheid vom 19.3.2009, zugestellt am 20.3.2009, wurden die Anträge der Klägerin vollumfänglich abgelehnt.

Beweis: Ausgangsbescheid vom 19.3.2009 in Kopie, **Anlage K 1** (bereits vorliegend)

V. Hiergegen erhob die Klägerin am 14.4.2009 fristgerecht Klage.

Im Übrigen wird auf die Gerichts – und Behördenakten Bezug genommen.

C. Gegenstand des Verfahrens

I. Gegenstand des Verfahrens ist die Verpflichtung des Beklagten, die Klägerin unter Aufhebung des angegriffenen Ausgangsbescheides von dem bundesgesetzlich geregelten Zwang der Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft durch die Abtrennung ihrer Grundstücke von dem Gemeinschaftsjagdrevier zu befreien.

II. Weiterer (hilfsweiser) Gegenstand ist die Verpflichtung des Beklagten, die Grundstücke der Klägerin unter Aufhebung des Ausgangsbescheides zu einem jagdrechtlich befriedeten Bezirk nach Landesrecht zu erklären und dort eine beschränkte Ausübung der Jagd nicht zu gestatten.

D. Zulässigkeit der Klage

I. Die Klage wurde innerhalb der Monatsfrist eingereicht. Eine Verletzung von Grundrechten der Klägerin (insbesondere von Art. 3, Art. 4, Art 9 und Art. 14 GG) scheint nach den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht ausgeschlossen zu sein, so dass die Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO) gegeben ist.

II. Des Weiteren besteht auch kein einfacherer Weg, um das Rechtsschutzziel zu erreichen. Insbesondere verfügt die Klägerin nicht über die Möglichkeit, das Ruhen der Jagd auf ihren Grundstücken durchzusetzen. Ein Ruhen der Jagd durch die untere Jagdbehörde wäre nur dann möglich, wenn die betreffenden Flächen in einem befriedeten Bezirk liegen (§ 6 BJagdG, Art. 6 Abs. 1 BayJG), oder von der Jagdbehörde für befriedet erklärt werden würden (Art. 6 Abs. 2 BayJG), oder wenn die Jagdgenossenschaft mit Zustimmung der Jagdbehörde die Jagd ruhen ließe (Art. 6 Abs. 4 BayJG). Bei den Grundstücken der Klägerin handelt es sich nicht um befriedete Bezirke im Sinne des Art. 6 Abs. 1 BayJG und damit nicht um Grundflächen, auf denen die Jagd kraft Gesetzes ruht. Ebenso handelt es sich nicht um Grundflächen, die nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayJG von dem Beklagten für befriedet erklärt werden könnten. Die Grundstücke sind von allen Seiten offen zugänglich und erfüllen somit nicht die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Befriedung.

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

Hinzu kommt, dass gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 1 BayJG nur die Jagdgenossenschaft mit Zustimmung der unteren Jagdbehörde die Jagd ruhen lassen kann. Diese Zustimmung wird jedoch nur in Ausnahmefällen erteilt.

Zweifelhaft ist in diesem Zusammenhang auch schon, ob das Ruhen der Jagd nach Art. 6 Abs. 4 Satz 1 BayJG auf einzelnen Grundstücken überhaupt möglich ist, oder ob sich das Ruhen der Jagd auf das gesamte gemeinschaftliche Jagdrevier erstrecken muss.

Zudem würde ein Ruhen der Jagd im Vergleich zur vollständigen Befreiung vom Zwang der Mitgliedschaft der Klägerin keine hinreichend sichere Rechtsposition zuteilen, weil sie durch das Ruhen der Jagd Zwangsmitglied in der Jagdgenossenschaft bliebe und das Ruhen der Jagd von der unteren Jagdbehörde jederzeit wieder aufgehoben werden könnte. Der Abtrennung der Grundstücke vom gemeinschaftlichen Jagdrevier (bzw. der Antrag auf Befreiung vom Zwang der Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft) stellt daher für die Klägerin den einzigen sinnvollen Weg dar, eine Bejagung ihrer Grundstücke dauerhaft zu verhindern. Das Rechtsschutzbedürfnis ist daher im Hinblick auf das klägerische Begehren gegeben.

E. Begründetheit der Klage

Die Klage ist begründet, da die Ausgangsbehörde für das begehrte Rechtsschutzziel sachlich und örtlich zuständig ist und die Regelungen des Bundesjagdgesetzes über die Bildung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken (§ 8 Abs. 1 BJagdG) und von Jagdgenossenschaften (§ 9 Abs. 1 BJagdG) und über die Übertragung des Jagdausübungsrechts auf die Jagdgenossenschaften (§ 8 Abs. 5 BJagdG) sowie die landesrechtliche Regelung über die jagdrechtliche Befriedetenerklärung von Grundstücken (Art. 6 BayJG) die Klägerin in ihren subjektiven Rechten aus Art. 14 Abs.

1, Art. 9 Abs. 1 (bzw. Art. 2 Abs. 1), Art. 4 Abs. 1 sowie Art. 3 Abs. 1 GG verletzen. Daraus ergibt sich die Rechtswidrigkeit des angegriffenen Bescheides sowie die Verpflichtung des Beklagten, die Klägerin vom Zwang der Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft durch Abtrennung der Grundstücke von dem gemeinschaftlichen Jagdrevier zu befreien, hilfsweise deren Grundstücke nach Landesrecht für befriedet zu erklären und dort eine beschränkte Ausübung der Jagd nicht zu gestatten.

I. Verletzung der Grundrechte durch §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 u. § 8 Abs. 5 BJagdG

Die Regelungen des Bundesjagdgesetzes über die Bildung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken (§ 8 Abs. 1 BJagdG) und von Jagdgenossenschaften (§ 9 Abs. 1 BJagdG) und über die Übertragung des Jagdausübungsrechts auf die Jagdgenossenschaften (§ 8 Abs. 5 BJagdG) verletzen die Klägerin in ihren subjektiven Rechten aus Art. 14 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 (bzw. Art. 2 Abs. 1), Art. 4 Abs. 1 sowie Art. 3 Abs. 1 GG.

1. Der Konventionstext und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte dienen auf der Ebene des Verfassungsrechts zwingend als Auslegungshilfen für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen des Grundgesetzes, sofern dies nicht zu einer - von der Konvention selbst nicht gewollten (vgl. Art. 53 EMRK) - Einschränkung oder Minderung des Grundrechtsschutzes nach dem Grundgesetz führt (BVerfGE 111, 307 <317>).

Innerhalb der deutschen Rechtsordnung stehen die Europäische Menschenrechtskonvention und ihre Zusatzprotokolle, im Range eines Bundesgesetzes, soweit sie für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten sind. Diese Rangzuweisung führt dazu, dass Behörden und Gerichte die Konvention wie anderes Gesetzesrecht des Bundes im Rahmen methodisch vertretbarer Auslegung zu beachten

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

und anzuwenden haben (vgl. Beschluss des BVerfG vom 13.12.2006, 1 BvR 2084/05). Die Gewährleistungen der Konvention beeinflussen die Auslegung der Grundrechte und rechtsstaatlichen Grundsätze des Grundgesetzes (vgl. Beschluss des BVerfG vom 13.12.2006, a.a.O.). Die Fachgerichte und Behörden haben daher bei der Auslegung der einschlägigen Konventionsbestimmungen die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zwingend zu berücksichtigen, weil sich in ihr der aktuelle Entwicklungsstand der Konvention und ihrer Protokolle niederschlägt. Urteile, die gegenüber anderen Vertragsstaaten ergangen sind, binden zwar nicht die Bundesrepublik Deutschland (vgl. Art. 46 EMRK). Der Auslegung der Konvention durch den Gerichtshof ist jedoch über den entschiedenen Einzelfall hinaus eine normative Leitfunktion beizumessen, an der sich die Vertragsparteien zu orientieren haben (vgl. BVerfGE 111, 307 <320>; BVerwGE 110, 203 <210>; Beschluss des BVerfG vom 13.12.2006, a.a.O.).

Somit sind die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in seiner Abwägung berücksichtigten Aspekte in die rechtliche Würdigung, namentlich in die Verhältnismäßigkeitsprüfung, einzubeziehen und es hat eine Auseinandersetzung mit den vom Gerichtshof gefundenen Abwägungsergebnissen stattzufinden (Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 1. März 2004 – 2 BvR 1570/03 –, NVwZ 2004, S. 852 <853>; BVerfGE 111, 307 <324>).

Im Hinblick auf das neue Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zum Luxemburger Jagdrecht muss in der Bundesrepublik Deutschland die rechtliche Auseinandersetzung mit den vom Gerichtshof getroffenen Ergebnissen erneut geschehen. Das Fachgericht muss das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 10.07.2007 in den Blick nehmen und hierbei die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der

rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse nach deutschem Jagdrecht gegenüber den maßgeblichen nach luxemburgischen Recht herausarbeiten.

Der vorliegende Fall hat somit aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 10.07.2007 wieder grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung; die Bindungswirkung des BVerfG-Beschlusses vom 13.12.2006 entfällt (vgl. § 31 BVerfGG). Eine Auseinandersetzung mit dem EGMR-Urteil vom 10.07.2007 wird zur Folge haben, dass das gegenwärtige System der Gemeinschaftsjagdreviere in Deutschland nicht mehr länger haltbar ist.

2. Die Klägerin verliert mit der zwangsweisen Eingliederung in eine Jagdgenossenschaft das mit dem Jagdrecht verbundene Jagdausübungsrecht zugunsten der Jagdgenossenschaft. Sie entscheidet an ihrer Stelle, wer wann in welchem Umfang auf ihrem Grundstück die Jagd ausübt. Der Klägerin geht insoweit die Befugnis verloren, mit ihrem Grundstück "nach Belieben zu verfahren und andere von jeder Einwirkung auszuschließen", wie es ihr nach § 903 BGB zustehen würde.

Bereits an dieser Stelle soll geklärt werden, wie schwerwiegend dieser Eingriff ist.

Das Bundesverfassungsgericht meint hierzu geradezu lapidar:

„Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers wird der Kernbereich des Grundeigentums durch die angegriffenen Regelungen nicht berührt. Mit dem Jagdausübungsrecht wird dem Beschwerdeführer nur ein inhaltlich klar umrissener, begrenzter Teil der Nutzungs- und Gestaltungsmöglichkeiten genommen, die ihm sein Grundeigentum einräumt. Dem Beschwerdeführer verbleibt auch nach Übergang des Jagdausübungsrechts auf die

Jagdgenossenschaft eine Rechtsposition, die den Namen "Eigentum" noch verdient (vgl. nur BVerfGE 24, 367 <389>).“

Ist dem wirklich so? Schauen wir einmal näher hin:

Betrachtet man die Systematik des Bundesjagdgesetzes genau, fällt auf, dass es dem Gesetzgeber durch einen geschickten Kunstgriff gelungen ist, die klassische Enteignung eines vermögenswerten Rechts zu umgehen. Durch die „Abspaltung“ des Jagdausübungsrechts vom Jagdrecht verliert der Grundstückseigentümer ein vermögenswertes Recht, welches nach gefestigter Rechtssprechung erst in den Händen der Jagdgenossenschaft zu einem sonstigen Recht im Sinne des Art 14 Abs. 1 Satz 1 GG erstarkt.

Der Bundesgerichtshof führt hierzu aus (vgl. Senatsurteil BGH, III ZR 110/99 - NJW 2000, 1720):

„Das Jagdrecht steht als untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbundenes Recht dem Grundeigentümer zu (§ 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BJagdG). Vom Jagdrecht ist das Jagdausübungsrecht zu unterscheiden. Im Interesse einer ordnungsgemäßen Hege des Wildes darf der Grundeigentümer das Jagdrecht nur ausüben, wenn ihm eine zusammenhängende Grundfläche von mindestens 75 ha gehört, die einen Eigenjagdbezirk i.S. des § 7 BJagdG bildet. In diesem Falle ist der Grundeigentümer auch jagdausübungsberechtigt (§§ 3 Abs. 3, 7 Abs. 4 Satz 1 BJagdG). Wenn dagegen - wie hier - der Grundbesitz der einzelnen Eigentümer die genannte Mindestgröße unterschreitet, ist er Teil eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks (§ 8 Abs. 1 BJagdG). Hier steht die Ausübung des Jagdrechts nach § 8 Abs. 5 BJagdG der

Jagdgenossenschaft als der Vereinigung der Grundeigentümer (§ 9 Abs. 1 BJagdG) zu. In gemeinschaftlichen Jagdbezirken darf der Eigentümer sein Jagdrecht nicht mehr selbst hegend und jagend ausüben, sondern nur noch in der einem Jagdgenossen erlaubten Art und Weise nutzen (vgl. Senatsurteil BGHZ 84, 261, 264). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs stellt das in der Hand einer Jagdgenossenschaft befindliche Jagdausübungsrecht ein vermögenswertes privates Recht dar, das zu den sonstigen Rechten i.S. des § 823 Abs. 1 BGB gehört und als konkrete subjektive Rechtsposition, die der Jagdgenossenschaft als öffentlich-rechtlicher Körperschaft selbst zusteht, den Schutz des Art. 14 GG genießt (Senatsurteile BGHZ 84, 261, 264; 132, 63, 65). Das Jagdausübungsrecht der Genossenschaft ist gleichsam ein "Stück abgespaltenes Eigentum" der einzelnen Jagdgenossen, das erst in der Hand der Genossenschaft als Trägerin zu einem Recht erstarkt (BGHZ 84, 261, 265 f; 132, 63, 65).“

Der Gesetzgeber teilt somit dem Grundeigentümer das Jagdrecht zu, bindet dieses unmittelbar an das dingliche Eigentum, so dass es als selbstständiges dingliches Recht nicht begründet werden kann, und spaltet von diesem dinglichen „Verbund“ (Eigentum und Jagdrecht) das Jagdausübungsrecht ab. Dadurch verkommt das Jagdrecht in den Händen des Eigentümers zu einer leeren Hülse, wohingegen das abgespaltete Jagdausübungsrecht in den Händen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zu einem eigenen und vom Grundeigentum „abgespalteten“ vermögenswerten Recht im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG erstarkt. Dieser Kunstgriff führt zu dem paradoxen Ergebnis, dass eine Einschränkung des Jagdausübungsrecht - wie z.B. der Bau eines öffentlichen Verkehrsweges durch ein Jagdrevier - eine entschädigungspflichtige Enteignung zu Lasten der Jagdgenossenschaft darstellen kann (vgl. nur BGHZ 84, 261; 132, 63), wohingegen sich der Grundeigentümer als Inhaber des Jagdrechts die vollständige

Entziehung des Jagdausübungsrechts durch dessen Abkopplung vom Jagdrecht und Übertragung auf eine öffentlich-rechtliche Körperschaft gefallen lassen muss.

Das Jagdausübungsrecht dabei auch noch als ein „Stück abgespaltenes Eigentum“ zu bezeichnen ist beinahe schon dreist (vgl. nur BGHZ 84, 261; 132, 63), weil der Gesetzgeber in § 3 Abs. 1 BJagdG eine rechtsdogmatische Grundsatzentscheidung getroffen hat, indem er das Jagdrecht (zu welchem vor allem das Jagdausübungsrecht zählt) untrennbar mit dem Grund und Boden verbindet und das Jagdrecht dem Eigentümer zuordnet; und zwar bedingungslos und nicht etwa „unbeschadet anderer Vorschriften“. Ebenso bedingungslos trifft der Gesetzgeber in § 1 Abs. 1 BJagdG eine weitere Grundsatzentscheidung, indem er dort klarstellt, dass das Jagdrecht (zu welchem vor allem das Jagdausübungsrecht zählt) und welches nach § 3 Abs. 1 BJagdG dem Grundeigentümer zusteht, die ausschließliche Befugnis ist, auf einem bestimmten Gebiet wildelebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen (Wild), zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen - und zwar bedingungslos und nicht etwa „unbeschadet anderer Vorschriften“.

Die Abkopplung des gesamten Jagdrechts vom Eigentum und dessen Übertragung an eine Jagdgenossenschaft wäre daher bereits auf dem ersten Blick nicht zulässig gewesen. Der Gesetzgeber erfindet daher in § 8 Abs. 5 BJagdG ein vom Jagdrecht abtrennbares Jagdausübungsrecht, spaltet dieses durch den bereits erwähnten Kunstgriff vom ausschließlich dem Eigentümer zustehenden Jagdrecht ab und schenkt es einer „öffentlich-rechtlichen“ Körperschaft zu. Der Eigentümer verliert dadurch eine wesentliche Rechtsposition, da Grundstücke im Außenbereich – wenn überhaupt - nur land- oder forstwirtschaftlich, zur Freizeitgestaltung oder eben zur Ausübung der Jagd genutzt werden können. Andere Nutzungsmöglichkeiten lässt das Baurecht im Außenbereich nicht zu.

Mit dem Jagdausübungsrecht wird dem Eigentümer daher nicht – wie das Bundesverfassungsgericht behauptet – nur ein unwesentlicher Teil der Nutzungs- und Gestaltungsmöglichkeiten genommen, die ihm sein Grundeigentum einräumen. Er verliert vielmehr faktisch ein vermögenswertes Recht, dessen „Diebstahl“ er nicht als Enteignung eines sonstigen Rechts im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geltend machen kann, weil es als unselbständiger Teil an das Eigentum gekoppelt ist und erst in den Händen der Jagdgenossenschaft zu einem eigenständigen, vermögenswerten Recht im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG erstarkt.

Die Zwangsabtretung des Jagdausübungsrechts ist daher – genau betrachtet – die vollständige Enteignung eines vermögenswerten Rechtes. Jedenfalls stellt sie eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums dar, die beträchtlich ist und nicht nur unwesentlich, wie das Bundesverfassungsgericht behauptet.

Hinzu kommt, dass die deutschen Gerichte – vor allem das Bundesverfassungsgericht – sich überhaupt noch nie mit der Frage beschäftigt haben, welche Auswirkungen die Zwangsabtretung des Jagdausübungsrechts für den Eigentümer hat. Die unmittelbaren Auswirkungen der Abtretung hätten spätestens in der Verhältnismäßigkeitsprüfung unter die Lupe genommen werden müssen.

Die Folgen sind nämlich gerade für ethische Tierschützer verheerend:

Eigentümer, die aus ethischen Gründen gegen die Tötung von Tieren eingestellt sind, müssen dulden, dass bewaffnete Menschen mit Hunden ihr Grundstück betreten, um dort Tiere zu töten, an denen sie sich in ihrer Freizeit erfreuen. Sie müssen dulden, dass der Jagdpächter jagende Freunde einlädt, die auf dem Grundstück eine ohrenbetäubende Gesellschaftsjagd abhalten und dort entweder alle Tiere tot schießen oder sie für lange

Zeit von dem Grundstück vergrämen. Dabei dürfen die Jagdausübungsberechtigten den Boden des Grundstücks mit Blei kontaminieren, ohne die Altlasten hinterher wieder nach dem in der EU geltenden Verursacherprinzip beseitigen zu müssen; sie dürfen auch mehrere Meter hohe, an KZ-Türme erinnernde Schießplattformen errichten. Die gesetzlichen Vorschriften erlauben ihnen sogar, die Katze des Grundstückseigentümers zu erschießen, wohlgernekt auf dessen eigenem Grundstück. Kann dies alles unter moralischen, ethischen und juristischen Gesichtspunkten gerechtfertigt sein?, fragt sich zu Recht empört die Klägerin.

3. Der Eingriff in den Schutzbereich des Art. 14 GG bedarf einer geeigneten und erforderlichen gemeinwohlbezogenen Rechtfertigung und darf nicht unverhältnismäßig sein. Insbesondere muss das Übermaßverbot beachtet werden. In die Verhältnismäßigkeitsprüfung müssen die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in seiner Abwägung berücksichtigten Aspekte einbezogen werden.

Dabei hat eine Auseinandersetzung mit den vom Gerichtshof gefundenen Abwägungsergebnissen stattzufinden (vgl. Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 1. März 2004 – 2 BvR 1570/03 –, NVwZ 2004, S. 852 <853>; BVerfGE 111, 307 <324>).

a. Die Gemeinwohlorientierung der zwangsweise Zusammenfassung kleinerer und mittlerer Grundstücksflächen zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk wird von den Gerichten in aller Regel in der in § 1 Abs. 2 BJagdG normierten Pflicht zur Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes, der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen, sowie vor allem in der Vermeidung von übermäßigen Wildschäden gesehen.

Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes verfolgt der Gesetzgeber damit ein „legitimes Ziel“ (vgl. Beschluss des BVerfG vom 13.12.2006, a.a.O.):

„Dies gilt sowohl für die in § 1 BJagdG ausdrücklich geregelten Zwecke als auch für das gesetzgeberische Anliegen, die Jagdbefugnisse grundstücksübergreifend zu regeln: Der Gesetzgeber hat mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesjagdgesetzes vom 28. September 1976 (BGBl I, S. 2841) § 1 BJagdG novelliert, dabei ausdrücklich die Belange des Tierschutzes berücksichtigt und daher in Absatz 1 Satz 2 eine Pflicht zur Hege gesetzlich begründet. Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 BJagdG hat die Hege zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes, sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen. Die Einfügung des Wortes "landeskulturell" in Absatz 2 Satz 1 sollte den zu erhaltenden Wildbestand auch auf die enge Verbindung zwischen Agrarstrukturverbesserung und Landschaftspflege unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen Ausgleichsfunktion des ländlichen Raumes ausrichten. Der Begriff soll nach den Vorstellungen des Gesetzgebers alle ökonomischen und ökologischen Aspekte umfassen, die bei der Anpassung des Wildbestandes an die land- und forstwirtschaftlich genutzte und betreute Landschaft zu berücksichtigen sind (vgl. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes, BTDrucks 7/4285, S. 1, 11 f.). Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Deutschen Bundestags wollte die auch der ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung dienende Funktion der Hege noch klarer herausstellen und schlug dem Deutschen Bundestag den Gesetz gewordenen § 1 Abs. 2 Satz 2 BJagdG vor, der in der Hege nicht nur das Instrument zur Vermeidung von Wildschäden sieht, sondern mit der Hege möglichst jegliche

Beeinträchtigung einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung unterbinden will (Bericht und Antrag des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, BTDrucks 7/5471, S. 3, 6). Diese im Bundesjagdgesetz ausdrücklich festgelegten Gesetzeszwecke haben die Gerichte ihren hier angegriffenen Urteilen zugrunde gelegt.“

Diese Rechtfertigung ist allerdings in der Zwischenzeit äußerst umstritten und längst nicht mehr selbstverständlich, denn die Hege mit „Futtersack und Büchse“ orientiert sich in der Praxis weniger an den Erfordernissen eines „artenreichen Wildbestandes“ (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 BJagdG) und der Vermeidung von Verbisschäden (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2 BJagdG), sondern eher an der Fütterung und dem Abschuss trophäenträchtiger sowie gesunder und gut essbarer Wildarten.

Die forstwirtschaftlichen Forderungen bis hin zum Totalabschuss von Wild würden daher das Jäger-Bekenntnis „Wald und Wild“ zunichte machen und die Trophäenjagd einschränken bzw. ganz verhindern. Die Jäger setzen sich daher für einen möglichst effektiven Bestandsschutz des Wildes durch Hegemaßnahmen – z.B. Winterfütterungen – ein, und betonen dabei ihre tierschützerische Motivation. Die dadurch verursachten hohen Bestandszahlen an Wild schädigen den durch die Umwelteinflüsse bereits erheblich geschwächten Wald. Die Verbisschäden liefern den Jägern schließlich wiederum die Legitimationsgrundlage dafür, den Politikern und Bürgern gegenüber die Notwendigkeit der Jagd zu postulieren. Dabei ist bei den Verbisschäden durch Rehe die Jagd eher das Problem als die Lösung: Anerkannte Fachleute weisen darauf hin, dass das Wild sich nur deshalb so häufig im Wald aufhält, weil es vor der Jagd Deckung sucht und dass der Stress der Jagd besonderen Nahrungsbedarf auslöst.

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

Und was schließlich die Notwendigkeiten der Populationsregulierung anbelangt, so kommt man immer mehr zu dem Ergebnis, dass die Tiere ihre Populationsdichte am besten selbst regeln und dass Überpopulationen vor allem dadurch entstehen, dass bestimmte Tierarten von den Jägern aus augenfälligen Gründen besonders gefördert werden. Bei diesen förderungswürdigen Trophäen (Wildarten) handelt es sich vor allem um Hirsche, Rehe und Wildschweine, denen wiederum das größte Schadenspotential für Wald und Feld nachgesagt wird.

Der Auffassung, dass sich die richtige Wilddichte ganz von selbst einstellt, ist z.B. Prof. Dr. Josef Reichholf. Prof. Reichholf leitet die Abteilung Wirbeltiere der Zoologischen Staatssammlung München und lehrt als Professor an beiden Münchner Universitäten Biologie und Naturschutz.

Prof. Reichholf wörtlich:

„Die richtige Wilddichte könnte sich ganz von selbst einstellen, wenn das Reh nicht durch Bejagung und Wildfütterung in den Wald hineingedrängt würde.“

Auch die immer wieder von Jägern behauptete Gefahr von Wildseuchen ist eine bereits vielfach widerlegte Mär. Im Falle der Schweinepest sah es der Bayerische Verwaltungsgerichtshof nicht als erwiesen an, dass die Wildschweinpopulation Erstursache für den Ausbruch der Tierseuche sei und folgte dabei der herrschenden Meinung in der Wissenschaft (vgl. Beschluss des BayVGH vom 14. Januar 2005, Az. W 6 S 04 1496). Es wird wohl noch eine Weile dauern, bis sich diese herrschende Meinung in den Kreisen der sogenannten Jagdexperten herumgesprochen hat. Oder ist den Jägern

keine Lüge zu infam, um die Öffentlichkeit von der Notwendigkeit der gnadenlosen Wildschweinbejagung zu überzeugen?

Ferner können sich die Jäger auch nicht darauf berufen, mit ihrer Wildhatz einer Störung des biologischen Gleichgewichts zuvorzukommen. Unter Wissenschaftlern mehren sich mittlerweile die Stimmen, dass der Mensch nicht in der Lage ist, Wild effektiv zu regulieren. Auch in den Jägerkreisen scheint diese neue Sicht der Wirklichkeit endlich angekommen zu sein, zumindest was die beispiellose Hatz auf Wildschweine angeht. In der Dezemberausgabe 2006 der Jägerzeitschrift PIRSCH heißt es hierzu:

„Abschließend muss grundsätzlich die Frage erlaubt sein, was wir im Zusammenhang mit der Schwarzwildhege denn nun eigentlich wollen? Bei allen jagdlichen Freuden, die uns das Schwarzwild beschert, sind wir leider nicht in der Lage - und zwar republikweit -, so mit den Sauen umzugehen, dass man von sozial-biologisch stabilen Beständen sprechen könnte. Trotz Schwarzwildringen, Hegegemeinschaften und Ähnlichem, die bedauernswerterweise häufig nur auf dem Papier funktionieren, kann wohl gegenwärtig kaum irgendwo der Nachweis einer nachhaltigen Altersklassenhege erbracht werden. Dazu gehören eine befriedigende Anzahl an Leitbachtypen und reifen Keilern (ab 5 Jahre). Wo bleibt die Verpflichtung nach § 1 BJagdG zur Hegepflicht? Unsere Schwarzwildbestände sind (oder waren sie?) hoch, sozialbiologisch desorganisiert, in ihrer Struktur eher "Kindergärten"! Der Begriff asozial ist wohl am treffendsten, denn die Sozialstrukturen sind zerstört. Reife Keiler sind die seltene Ausnahme, "Kinder gebären Kinder" und die damit provozierte Verzweigung der Bachen schreitet dramatisch fort. Wir Jäger (!) haben dabei zudem einen Schwarzwildbestand

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

geschaffen, der höchst anfällig ist. (Anm. des Unterzeichners: Das Ausrufezeichen hinter Jäger wurde von der Zeitschrift gesetzt)“

Der Wildschweinexperte des Deutschen Jagdschutzverbandes (DJV), Norbert Happ, fasste das Problem mit den Wildschweinen trefflich wie folgt zusammen:

„Das deutsche Wildschweinproblem ist järgemacht!“

Nach all dem sollte nicht mehr wider besseren Wissen behauptet werden, dass die Jagd notwendig sei, um Wildpopulationen effektiv zu regulieren. Nach all dem sollte Wild nicht mehr als Brutstätte für die Erreger von Wildseuchen bezeichnet werden, um die wahren Ursachen und Verbreitungsvehikel, nämlich die Massentierhaltung, die Lebetiertransporte und die Schlachtschwein-Fleischtransporte zu vertuschen. Vielmehr verlangt die Klägerin, dass sich vor allem auch die Gerichte endlich eingestehen, dass die Jagd oftmals selbst die Ursache für Verbisschäden und die Verbreitung von Krankheiten ist. Jagdausübungsberechtigte transportieren ihre Jagdbeute über große Strecken, ohne Infektionen zu berücksichtigen; sie befördern Blut und andere tierische Zellen an Schuhen und Kleidung und werfen den Wildschweinen bei der „Kirrung“ zuhauf stark gefährdete Hausschwein-Schlachtabfälle und die Überreste der zuvor geschossenen Artgenossen zum Fraß vor.

Auch die Tollwut oder der Fuchsbandwurm verbreiten sich nur, weil die Jäger die „Reviere“ der Füchse fortlaufend leer fegen und naturgemäß immer wieder neue Füchse einwandern, um den frei gewordenen Standort zu besetzen, bis es ihnen wieder an den Kragen geht. So verursachen die Jäger eine starke Wanderung unter den Füchsen. Tollwut- oder Fuchsbandwurmerreger verlassen daher mit ihrem Wirt viel häufiger ein Revier und gehen zum nächsten. Je mehr Füchse jedes Jahr erlegt werden, desto mehr

Nachkommen werden erzeugt und desto mehr Jungfüchse gibt es, die sich im Herbst ein eigenes Revier suchen müssen. Gerade diese Jungfüchse sind es aber, die auf ihren langen herbstlichen Wanderungen zur Verbreitung von Krankheiten beitragen: Sie begegnen weit mehr Artgenossen als territoriale, also sesshafte Füchse, und laufen Gefahr, sich bei Revierkämpfen mit der Tollwut oder dem Fuchsbandwurm zu infizieren oder diese weiterzugeben.

Die Mär, dass Jäger die Tollwut oder den Fuchsbandwurm bekämpfen, ist daher nachweislich eine unwahre Tatsachenbehauptung. Das Gegenteil ist der Fall. Die Jäger fördern mit ihrem fragwürdigen Hobby die Verbreitung der Tollwut und des Fuchsbandwurmes. Und dennoch wird in Deutschland ein regelrechter Vernichtungsfeldzug gegen dieses „Raubzeug“ (= Konkurrent) geführt: mit Schrot, Fangeisen, Fallen, Vergasung im Bau und vergifteten Ködern - und zwar das ganze Jahr. Doch die Ausbreitung der Tollwut wurde durch keine der Maßnahmen gestoppt. Der Schweizer Kanton Wallis ist durch Impfkationen seit 1981 tollwutfrei. Diese Aktion kostete das Wallis 106.800 Franken im Jahr, während der angrenzende Kanton Bern - flächenmäßig nur wenig größer - 818.146 Franken für die Tötung einer großen Zahl von Füchsen und für die Impfung des Viehs ausgab, ohne die Tollwut dabei einzudämmen. Dort wo man Füchse einfach sich selbst überließ, erlosch die Tollwut nach einiger Zeit von selbst wie z. B. im Nationalpark Berchtesgaden oder im Versuchsgebiet Grafenau/Bayer. Wald (vgl. zur gesamten Problematik nur L. G. Schneider, Einfluss der oralen Immunisierung auf die Epidemiologie der Tollwut, Heft 20 der Schriften des Arbeitskreises Wildbiologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen e.V., Neumann-Neudamm, Melsungen 1990, C. Commicheau & H. Sprankel [Hrsg.], Fuchs-Symposium Koblenz).

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

Des weiteren betreiben Jäger bei der Ausübung der Jagd auf Wildtiere mitnichten aktiven Naturschutz. Auch das lässt sich leicht beweisen, denn die Jagd führt nachweislich zu einer Reduzierung der Artenvielfalt. Man bedenke nur den fortwährenden Abschuss stark bedrohter Tierarten wie den Feldhasen oder das Rebhuhn oder das beschleunigte Artensterben auf dem Land verglichen mit der zunehmenden Artenvielfalt in einer Stadt wie Berlin, wo die Jägerzunft nicht schalten und walten kann, wie ihr beliebt.

Nach Dr. Josef Reichholf ist die Jagd – nach der industriellen Landwirtschaft – der „*Artenfeind Nr. 2*“. Prof. Reichholf leitet, wie gesagt, die Abteilung Wirbeltiere der Zoologischen Staatssammlung München und lehrt als Professor an beiden Münchner Universitäten Biologie und Naturschutz.

Seit Jahren kritisieren somit nicht nur Natur- und Vogelschützer, sondern auch renommierte Wissenschaftler die Jagd mit Zahlen und Fakten. So ist längst erwiesen, dass die Freizeitjagd überflüssig und schädlich ist und sich nicht mit wissenschaftlichen Argumenten rechtfertigen lässt. Doch all die vielen Publikationen und Bücher gegen die Jagd haben weder die Einstellung der deutschen Politik noch die der Gerichte entscheidend verändert.

Im Ergebnis steht jedoch fest, dass an der Geeignetheit der im Streit befindlichen gesetzlichen Regelungen des Bundesjagdgesetzes stark gezweifelt werden darf, was vor allem bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung i.e.S. zum Tragen kommen wird.

Man muss den Streit über die Geeignetheit der Jagd, der sich zur Zeit zwischen Jägern und Tierschützern zuspitzt, nicht entscheiden, um die bisherige Rechtfertigung des Reviersystems mit einem Fragezeichen zu versehen: Selbst wenn die einzelnen Rechtfertigungskomponenten – Verbissschäden, Regulierung der Population,

Bewirtschaftung von Wildbeständen – in sich schlüssig und miteinander in Einklang zu bringen wären, würde dies noch lange nicht bedeuten, dass sie eine lückenlose Bejagung erforderlich machen.

b. Eine Verhältnismäßigkeit des Eingriffs ist jedoch nur gegeben, wenn das Mittel erforderlich ist.

Nach der Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichtes sind die entsprechenden Regeln des Bundesjagdgesetzes erforderlich. Das Gericht führt hierzu aus (vgl. Beschluss des BVerfG vom 13.12.2006, a.a.O.):

„Die gesetzlichen Regelungen sind auch erforderlich. Die in Betracht kommenden milderer Mittel wie ein Ruhenlassen der Jagd auf einzelnen Grundstücken oder die Bildung freiwilliger Jagdgenossenschaften wären nicht gleich effektiv zur Erreichung der gesetzgeberischen Ziele. Diese erschöpfen sich nicht in der Ermöglichung der Jagdausübung und der Vermeidung von Wildschäden, sondern umfassen – wie dargelegt - auch Gesichtspunkte des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes. Angesichts der Vielfalt dieser Regelungsbereiche durfte der Gesetzgeber eine vollkommen staatsfreie Organisation des Jagdwesens für nicht gleich geeignet halten. Zu Recht hat daher auch das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass die Jagd auf staatliche Ordnung und Aufsicht angewiesen ist. Der Gesetzgeber durfte ferner im Rahmen des ihm zustehenden weiten Einschätzungsspielraums annehmen, dass die Zwecke des Jagdrechts einschließlich der Hege am besten in grundstücksübergreifender Weise verwirklicht werden können. Würde man einzelnen oder allen Eigentümern das Jagdrecht zur freien Ausübung belassen, bedürfte es - um die genannten Jagd- und Hegeziele zu erreichen –

eines voraussichtlich erheblich höheren Regelungs- und Überwachungsaufwands durch den Staat, als dies gegenwärtig gegenüber den auch selbstverwaltend tätigen Jagdgenossenschaften der Fall ist. Ein solches System dürfte zumindest nicht geringere Belastungen des Grundeigentums mit sich bringen als das gegenwärtige.“

Das Bundesverfassungsgericht reduziert demnach die Prüfung der Erforderlichkeit der gesetzlichen Regelungen auf die Verkündung eines immer wiederkehrenden allgemeinen Postulats, ohne nach Wegen zu fragen und zu suchen, die konkrete Grundrechtseingriffe vermeiden oder wenigstens mildern könnten, ohne dass dabei das Gesamtsystem der Jagd ins Wanken gerät.

Dabei drängen sich andere Mittel geradezu auf. In anderen Rechtsbereichen sind diese gesetzgeberischen Mittel weit verbreitet. Ich spreche von einem generellen Zwang mit Befreiungsvorbehalt. Der Zwang zur Mitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft ohne Befreiungsvorbehalt ist nämlich gewiss nicht erforderlich, um die gesetzgeberischen Ziele zu erreichen. Ein Zwang zur Mitgliedschaft mit Befreiungsvorbehalt wäre völlig ausreichend gewesen: Was abstrakt-generell richtig sein mag, lässt auch Ausnahmen zu, wenn hierdurch Grundrechtseingriffe vermieden oder abgemildert werden können, ohne dass das Gesamtsystem damit wesentlich beeinträchtigt wird.

Für diesen Gesichtspunkt - der vor allem auch bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung i.e.S. zum Tragen kommt - bleibt bei der herrschenden Rechtsauffassung kein Raum, nach der die Effektivität der Jagd als selbstverständliches Postulat gilt und die für die Überlegung wenig übrig hat, was passieren würde, wenn man das Wild wenigstens teilweise sich selbst überlassen würde, sodass die Populationen von natürlichen Einflüssen, wie Futterknappheit, Witterung und Krankheit reguliert würden. Es ist also nicht möglich,

sich länger durch generalisierende Postulate, die in sich fragwürdig und untereinander zum Teil widersprüchlich sind, die Darlegungs- und Beweislast für die Rechtfertigung jagdrechtlicher Grundrechtseinschränkungen so leicht zu machen wie bisher, indem man die Jagdpflicht abstrakt-generell und flächendeckend für unausweichlich erklärt, anstatt zu fragen, welche Folgen es hätte, wenn der eine oder andere überzeugte ethische Tierschützer seine Fluren der Jagdgenossenschaft verweigern dürfte, nicht um darauf selbst zu jagen, sondern weil er als ethischer Tierschützer überhaupt nicht jagen will und vor allem nicht jagen lassen will.

Wenn nach Rechtsprechung den Bundesverfassungsgerichts und dem geltenden Tierschutzgesetz ein muslimischer Metzger ausnahmsweise eine verbotene Tiertötung (Schächten) aus Gewissens- oder Glaubensgründen vornehmen darf, so muss es einem ethischen Tierschützer erst Recht gestattet sein, mit der Befreiung vom generellen Zwang der Pflichtmitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft eine Ausnahme von der Regel zu erhalten, damit auf seinem Grund und Boden keine Tiere von Jägern getötet werden.

Ein Zwang zur Mitgliedschaft mit Befreiungsvorbehalt (z.B. für ethische Tierschützer) wäre daher völlig ausreichend gewesen, um eine anarchische Jagd in der Bundesrepublik Deutschland zu vermeiden.

Die Argumentation des Bundesverfassungsgerichtes nach dem Motto „hopp oder topp“ ist daher völlig ungeeignet, die Erforderlichkeit der gesetzlichen Regelungen zu begründen. Offenbar verkennt das Gericht dabei glatt, dass es sich bei dem zu entscheidenden Fall nicht mit einer konkreten Normenkontrolle auseinander zu setzen hatte, sondern mit einer Verfassungsbeschwerde, die eingelegt wurde, um in einem Einzelfall die Befreiung von der Regel zu erhalten. Es ging also nicht darum, das gesamte System der Jagd in Frage zu stellen.

Wäre der Gesetzgeber den langjährigen Forderungen von ethischen Tierschützern auf Befreiung vom Jagdzwang nachgekommen, indem er eine Befreiungsmöglichkeit in das Bundesjagdgesetz aufgenommen hätte, könnte das Reviersystem vermutlich auch noch in der Zukunft Bestand haben. In ihrer gegenwärtigen Form sind die gesetzlichen Regelungen jedoch sowohl verfassungswidrig als auch menschenrechtswidrig. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wird daher das deutsche Reviersystem kippen – eben weil keine Befreiungstatbestände vorgesehen sind.

Dieser Ansicht ist offenbar auch der jagdfreundliche Univ.-Prof. Dr. Johannes Dietlein, der im Rahmen eines Beitrags zur Debatte um die Verwaltungsreform in Rheinland-Pfalz schreibt:

„Die organisationsrechtlichen Alternativen könnten zudem durch die Aufhebung des Revierprinzips flankiert werden.“

Selbst das luxemburgische System der Jagdsyndikate, welches vom Gerichtshof für menschenrechtswidrig erklärt wurde, sieht im Gegensatz zum deutschen Jagdrecht die Möglichkeit des einzelnen „Jagdgenossen“ vor, der Verpachtung des eigenen Grundstückes an einen Jäger zu widersprechen. Über diesen Widerspruch entscheidet das Jagdsyndikat durch Beschluss. Stimmen zwei Drittel für den Widerspruch, wird die Fläche des „Jagdgenossen“ aus dem Jagdgebiet herausgenommen.

Dies reichte dem Gerichtshof in seiner Verhältnismäßigkeitsprüfung jedoch nicht aus. Das Gerichtshof führt hierzu aus (EGMR-Urteil vom 10.07.2007, a.a.O.):

„In dieser Hinsicht konnte das Argument der Regierung, nach der die Eigentümer über eine Möglichkeit verfügen, gegen die „Verpachtung“ der Jagd

zu stimmen und somit das Nicht-Ausüben des Jagdrechts auf ihrem Grundstück zu erreichen, vor allem angesichts der wachsenden Zahl von ethischen Jagdgegnern das Gericht nicht überzeugen. Wenn tatsächlich eine Entscheidung zur „Nicht-Verpachtung“ theoretisch möglich ist, wäre diese an die Bedingung einer qualifizierten Mehrheit gebunden, so wie es im Abschnitt 2 des Artikels 1 des Gesetzes von 1925 vorgesehen ist. Nun geht aber aus den bisherigen Entwicklungen, vor allem aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts vom 18. Dezember 2003 hervor, dass die Wahrscheinlichkeit einer Entscheidung zur „Nicht-Verpachtung“ relativ klein ist, sofern zahlreiche Eigentümer nicht an der Abstimmung des Syndikats teilnehmen und somit schließlich zur Aufrechterhalten der „Verpachtung“ hinzugezählt werden (s. Paragraf 23 oben). Die tatsächlichen Möglichkeiten für die Antragstellerin, ein Nicht-Ausüben des Jagdrecht auf ihrem Grundstück zu erreichen, sind somit quasi gleich null, wie sich übrigens im Ausgang der Abstimmung des Syndikats, dem sie angehört, zeigte (s. Paragraf 9 oben).“

Im Gegensatz hierzu sieht das deutsche Reviersystem überhaupt keine Ausnahmen zugunsten des einzelnen Jagdgenossen vor. Wie soll dieses Gesetz vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Bestand haben?

Nach all dem kann festgehalten werden, dass es ebenso geeignete und mildere Mittel gibt, die das flächendeckende System der Jagdgenossenschaften nicht gefährden würden.

Selbst wenn man davon ausginge, dass sich in Deutschland ein paar Hundert ethische Tierschützer vom Zwang der Mitgliedschaft in Jagdgenossenschaften befreien ließen, würde dies eine bundesweite „Hege mit der Büchse“ ganz sicher nicht gefährden. Sollte es sich ein ethischer Tierschützer anders überlegen und die Jagd auf seinen Grund und

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

Boden ausüben, würden die Tatbestandsvoraussetzungen für die Befreiung wieder entfallen und der Grundstückseigentümer würde wieder zwangsweises Mitglied in der Jagdgenossenschaft werden. Da Wild bekanntlich vor Grundstücksgrenzen nicht Halt macht, ist es für die bundesweite Bestandsregulierung auch ganz sicher nicht notwendig, flächendeckend zu jagen. Es gibt genug Flächen – auch im Außenbereich – die nicht bejagt werden – aus welchen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen auch immer (siehe hierzu noch unten).

Mittlerweile ziehen selbst Jäger Ruhezone von jeweils 100 Hektar in Betracht (vgl. DJZ, Ausgabe 8/2007):

„Ruhezone sind ein Teilaspekt moderner und artgerechter Rotwildbewirtschaftung. Und wenn dort tatsächlich Ruhe herrscht, kann mit ihnen – zumindest gebietsweise – der Wald-Wild-Konflikt erheblich entschärft werden.“

Wenn somit von Jägern Ruhezone von mehreren hundert Hektar als richtungsweisend angesehen werden, dann können doch die bescheidenen Grundstücksflächen der Klägerin nicht entscheidend für das Nichterreichen von Hegezielen im gesamten Jagdrevier sein.

Elementare Sachzwänge, die dazu führen, dass ausgerechnet auf der Fläche der Klägerin gejagt werden muss, gibt es demnach nicht.

Und noch ein wichtiger Punkt kommt hinzu:

Mit der Föderalismusreform hat der Bundesgesetzgeber gezeigt, dass er ein bundesweit einheitliches Jagdsystem nicht mehr für erforderlich hält. Er hat nämlich den Ländern mit einer Grundgesetzänderung die Möglichkeit eingeräumt, vom Bund abweichende Regelungen zum Jagdrecht zu treffen, vgl. Art 72 Abs. 3 Nr. 1 GG.

Ein Bundesland könnte daher von heute auf morgen die Zwangsmitgliedschaft mit einem Befreiungsvorbehalt versehen.

Wenn somit der Gesetzgeber mit der Föderalismusreform gezeigt hat, dass er eine bundesweit gleichgeschaltete Bejagung der Grundstücke nicht mehr für erforderlich hält, können die Gerichte nicht mehr argumentieren, dass die flächendeckende Bejagung im gesamten Bundesgebiet der Wertentscheidung des Gesetzgebers entspricht und ihm bei dieser Entscheidung ein großer Ermessensspielraum zusteht. Dem ist seit der Föderalismusreform nicht mehr so, auch das verkennt das Bundesverfassungsgericht völlig.

c. Als Zwischenergebnis kann somit festgehalten werden, dass die im Streit befindlichen Normen des Bundesjagdgesetzes, welche in die Grundrechte der Klägerin eingreifen, nicht geeignet sind, um die gesetzgeberischen Ziele zu erreichen. Es kann nämlich festgehalten werden, dass es bis heute keinen einzigen wissenschaftlichen Beweis gibt, dass eine flächendeckende Bejagung erforderlich ist. Im Gegenteil: Seit Jahren kritisieren nicht nur Natur- und Vogelschützer, sondern auch renommierte Wissenschaftler die Jagd mit Zahlen und Fakten. So ist längst erwiesen, dass die Freizeitjagd überflüssig und schädlich ist und sich nicht mit wissenschaftlichen Argumenten rechtfertigen lässt – auch nicht in unserer heimischen Kulturlandschaft. Das Ermessen des Gesetzgebers dahingehend, der Selbstregulation der Natur zu misstrauen, reduziert sich daher auf Null und ist von den Gerichten zu überprüfen.

Als Zwischenergebnis kann ferner festgehalten werden, dass die im Streit befindlichen Regelungen des Bundesjagdgesetzes nicht erforderlich sind, weil mildere Mittel zur Verfügung stehen, die ebenso geeignet sind, die gesetzgeberischen Ziele zu erreichen.

Als mildere Mittel kommen in Betracht:

- Ein genereller Zwang zur Mitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft (= Regel) mit Befreiungsvorbehalt z.B. für ethische Tierschützer (= Ausnahme). Dieser Variante bedient sich Frankreich aufgrund des Urteils des Gerichtshofs von 1999.
- Ein unbedingter Zwang zur Mitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft mit Widerspruchsrecht des Jagdgenossen z.B. aus ethischen Gründen.
- Mitbestimmungsrechte des Jagdgenossen dahingehend, dass er das Ruhen der Jagd auf seinem Grundstück z.B. aus ethischen Gründen durchsetzen kann.

Weitere mildere und ebenso geeignete Mittel ließen sich leicht finden.

Letztendlich kann jedoch dahinstehen, ob die im Streit befindlichen Vorschriften geeignet und erforderlich sind. Die Anwendung der entsprechenden Vorschriften ist im vorliegenden Einzelfall offensichtlich unverhältnismäßig und verletzt somit die Klägerin in ihren subjektiven Rechten.

4. Die zwangsweise Abtretung des Jagdausübungsrechts führt bei der Klägerin in ihrer Eigenschaft als ethische Tierschützerin eine Situation herbei, in der kein angemessener Ausgleich zwischen dem Schutz des Eigentumsrechts und den Erfordernissen des

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

Allgemeininteresses mehr gegeben ist. Dies unterstreicht der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seiner ständigen Rechtsprechung.

Der Gerichtshof führt dazu in seinem an Frankreich gerichteten Urteil vom 29. April 1999 - Gesuche 25088/94, 28331/95, 28443/95 - Chassagnou u.a. ./.. Frankreich, aus:

„Der Gerichtshof kommt zu dem Ergebnis, dass die mit der Verabschiedung des Gesetzes von 1964 verfolgten Ziele damals zwar legitim waren, das darin vorgesehene System der Zwangsabtretung des Jagdrechts aber für die Beschwerdeführer eine Situation herbeiführt, in der kein angemessener Ausgleich zwischen dem Schutz des Eigentumsrechts und den Erfordernissen des Allgemeininteresses mehr gegeben ist. Werden nämlich Eigentümer kleiner Grundstücke gezwungen, ihr Jagdrecht auf ihrem Grund abzutreten, damit Dritte von diesem Recht in einer Weise Gebrauch machen können, die den Überzeugungen der Eigentümer völlig zuwiderläuft, so stellt dies eine unverhältnismäßige Last dar, die unter dem Blickwinkel von Artikel 1 Unterabsatz 2 des Protokolls Nr. 1 nicht gerechtfertigt ist. Diese Bestimmung ist demnach verletzt worden.“

Fast zehn Jahre später hält der Gerichtshof eindrucksvoll an dieser Rechtsprechung fest. In seinem an Luxemburg gerichteten Urteil vom 10.07.2007 – Gesuch 2113/04 - Schneider ./.. Luxemburg, führt der Gerichtshof aus:

“Diese Elemente genügen dem Gericht, um zu dem Schluss zu kommen, dass, auch wenn die angestrebten Ziele des Gesetzes von 1925 zum Zeitpunkt seiner Verabschiedung legitim waren, das darin vorgesehene System der Zwangszugehörigkeit zu einem Jagdsyndikat, dazu führt, die

Beschwerdeführerin in eine Situation zu bringen, die das zuvor geherrschte, angemessene Gleichgewicht zwischen dem Schutz des Eigentumsrechts und den Forderungen des Allgemeininteresses zerstört: eine kleine Eigentümerin zu verpflichten, ihr Jagdrecht auf ihrem Grundstück zur Verfügung zu stellen, damit Dritte davon in einer Weise Gebrauch machen, die ihren Überzeugungen völlig zuwiderläuft, so stellt dies eine unverhältnismäßige Belastung dar, die nicht mit dem zweiten Abschnitt des Artikels 1 des Protokolls Nr. 1 gerechtfertigt ist. Es handelt sich also um eine Verletzung dieser Bestimmung.“

Versucht man diese Überlegungen des Gerichtshofs in die deutsche Grundrechtsdogmatik einzubetten, muss man sich vergegenwärtigen, dass der angemessene Ausgleich, den der Gerichtshof sucht und vermisst, nicht etwa das Pendant zur Entschädigung gem. Art. 14 Abs. 3 GG ist, sondern lediglich ein Bestandteil der allgemeinen Verhältnismäßigkeitsprüfung, in der nach dem Konventionsrecht die Frage des ob und der Höhe einer Entschädigung aufgeht. Diese Vergegenwärtigung ist zwingend notwendig, da der Gerichtshof sowohl bei der für Jagdgegner entschädigungslosen Abtretung des Jagdrechts in Frankreich als auch bei der Abtretung des Jagdausübungsrechts mit einer damit verbunden Auskehrung eines anteiligen Pächterlöses - wie in Luxemburg und Deutschland - die Unverhältnismäßigkeit des Eingriffs bejaht hat (siehe oben).

Dem Gerichtshof kam es dabei nicht darauf an, ob mit der Zwangsabtretung ein vermögensrechtlicher Ausgleich erfolgte. Vielmehr kam es ihm auf eine grundsätzliche Wertentscheidung in einer demokratischen Gesellschaft an, nämlich,

„dass kleine Eigentümer nicht dazu verpflichtet werden können, das Jagdrecht auf ihrem Land zu übertragen, damit Dritte davon einen Gebrauch machen, der den Überzeugungen der Eigentümer völlig widerspricht. Nach Auffassung des Gerichtshofes erweise sich dies als unverhältnismäßige Belastung, der nicht durch den 2. Abs. v. Art. 1 Zusatzprotokoll gerechtfertigt ist. Folglich sei diese Vorschrift verletzt“ (vgl. EGMR-Urteile, a.a.O.).

In diesem Kontext des Übermaßverbotes ist es daher auch völlig irrelevant, wie die einzelnen Jagdgesetzgebungen in Luxemburg, Frankreich und Deutschland ausgestattet sind. Es ist irrelevant, ob die Jagdvereinigungen wie in Luxemburg und Deutschland flächendeckend gelten, oder wie in Frankreich nur Teile des Landes betreffen. Es ist irrelevant, ob wie in Luxemburg und Deutschland ein vermögensrechtlicher Ausgleich für Jagdgegner erfolgt, oder ob es wie in Frankreich an einem Ausgleich fehlt. Es ist schließlich auch völlig irrelevant, was das gesetzgeberische Ziel der Zwangsabtretung ist, weil der Gerichtshof in seinen beiden Entscheidungen jeweils hervorgehoben hat, dass die Regelung völlig unabhängig davon, wie legitim sie bei ihrem Inkrafttreten auch gewesen sein mag, einen derartigen Eingriff schlichtweg nicht rechtfertigen kann.

Spätestens nach der Entscheidung des Gerichtshofs zum luxemburgischen Jagdrecht ist daher das deutsche Reviersystem mit der zwangsweise Abtretung des Jagdausübungsrechts sowie der zwangsweisen Eingliederung in Jagdgenossenschaften ohne Befreiungsvorbehalt nicht mehr mit dem Grundgesetz zu vereinen.

Dies deshalb, weil die vom Gerichtshof in seiner Abwägung berücksichtigten Aspekte in die rechtliche Würdigung, namentlich in die Verhältnismäßigkeitsprüfung, einzubeziehen sind und eine Auseinandersetzung mit den vom Gerichtshof gefundenen Abwägungsergebnissen stattzufinden hat (vgl. Beschluss der 1. Kammer des Zweiten

Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 1. März 2004 – 2 BvR 1570/03 –, NVwZ 2004, S. 852 <853>; BVerfGE 111, 307 <324>).

Dabei wird im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu berücksichtigen sein, dass sämtliche Thesen zur Frage, ob die französische Rechtslage mit der deutschen vergleichbar ist, nach dem Urteil zum luxemburgischen Recht nicht mehr tragfähig sind, weil die Gesetzgebung in Luxemburg

- dasselbe gesetzgeberische Ziel verfolgt wie in Deutschland,
- flächendeckend gilt wie in Deutschland sowie
- dem Eigentümer einen anteiligen Pachterlös zuspricht wie in Deutschland.

In diesem Zusammenhang wird im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung vor allem auch zu berücksichtigen sein, dass das luxemburgische Recht im Gegensatz zum deutschen ein Widerspruchsrecht des einzelnen „Jagdgenossen“ vorsieht und damit noch wesentlich verhältnismäßiger ist und dennoch vom Gerichtshof für unverhältnismäßig erklärt wurde.

Ferner wird im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu berücksichtigen sein, dass weder der einzelne Jagdgenosse noch die Versammlung der Genossen Mitwirkungs- oder Stimmrechte über wesentliche Belange des Jagdausübungsrechts haben. Deutlich wird dies im Falle der Abschussplanung im Sinne des § 21 Abs. 2 BJagdG. In gemeinschaftlichen Jagdbezirken wird der Abschussplan vom Jagdausübungsberechtigten im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand vorgenommen. Diese wichtige Angelegenheit bedarf somit nicht einmal der Beschlussfassung durch die Jagdgenossenschaft. Ein Beschluss der Versammlung der Jagdgenossen wäre für den Jagdvorstand, der nach der Mustersatzung und nach dem Gesetz allein zuständig ist, nicht bindend. Der einzelne

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

Jagdgenosse hat somit lediglich das Recht, gegen die Abschussplanentscheidung Widerspruch einzulegen und ggf. vor dem Verwaltungsgericht Klage zu erheben, aber nur, falls er eine Eigentumsverletzung nach Art. 14 GG durch einen zu niedrigen Abschuss geltend machen kann (vgl. BVerwG, U. v. 30.03.1995 - 3 C 8/94 -, NVwZ 1995, 1200).

Es muss daher insbesondere auch in der Verhältnismäßigkeitsprüfung berücksichtigt werden, dass ethische Tierschützer im Bezug auf ihr Eigentum über kein befriedigendes Recht verfügen, Einfluss auf die Abschussplanungen zu nehmen.

Weiterhin wird im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu berücksichtigen sein, dass der Bundesgesetzgeber mit der Föderalismusreform gezeigt hat, dass er ein bundesweit einheitliches Jagdsystem nicht mehr für erforderlich hält, indem er den Ländern mit einer Grundgesetzänderung die Möglichkeit eingeräumt hat, eigene und vom Bundesjagdgesetz abweichende Regelungen zum Jagdwesen zu treffen, vgl. Art 72 Abs. 3 Nr. 1 GG.

Zudem wird im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu berücksichtigen sein dass an der Geeignetheit und Erforderlichkeit der im Streit befindlichen Regelungen stark gezweifelt werden darf.

In diesem Zusammenhang wird weiterhin im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu berücksichtigen sein, dass mit dem generellen Zwang zur Mitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft (= Regel) mit Befreiungsvorbehalt (= Ausnahme), oder mit einem unbedingten Zwang zur Mitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft mit Widerspruchsrecht des einzelnen Jagdgenossen, oder eben mit einem Mitbestimmungsrecht des Jagdgenossen dahingehend, dass er das Ruhen der Jagd auf

seinem Grundstück durchsetzen kann, ebenso geeignete und dabei wesentlich mildere Mittel zur Verfügung stehen, die das Reviersystem nicht gefährden und die gesetzgeberischen Ziele ebenso gut verwirklichen würden.

Ferner wird im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu berücksichtigen sein, dass es ganz gewiss nicht erforderlich ist, die Jagd ausgerechnet auf dem Grundstück der Klägerin auszuüben.

Weiterhin wird im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu berücksichtigen sein, dass das Grundrecht auf Gewissensfreiheit „*eine wertentscheidende Grundsatznorm (...) höchsten verfassungsrechtlichen Ranges*“ darstellt (vgl. BVerfGE 23, 127/134). Es wird zu berücksichtigen sein, dass die Gewissensfreiheit nicht nur vorbehaltlos gewährleistet wird, sondern überdies ein Grundrecht darstellt, das als Teil der Glaubensfreiheit „*auf die in Art. 1 Abs.1 GG garantierte Würde des Menschen bezogen*“ ist, „*die als oberster Wert das ganze grundrechtliche Wertsystem beherrscht*“ (vgl. BVerfGE 32, 108). Aus diesem Grund muss ein „*Konflikt zwischen dem Grundrecht der Gewissensfreiheit und dem Schutz anderer verfassungsrechtlich garantierter Rechtsgüter (...) nach Maßgabe der grundgesetzlichen Wertordnung und unter Berücksichtigung der Einheit dieses grundrechtlichen Wertsystems durch Verfassungsauslegung situationsgebunden nach dem Grundsatz des schonendsten Ausgleichs gelöst werden*“ (vgl. Zusammenfassung der Rspr. des BVerfG durch das BVerwG, NVwZ 1998, 854).

Nach all dem kann eine rechtlich einwandfreie Verhältnismäßigkeitsprüfung nur zu dem Ergebnis gelangen, dass die Regelungen des Bundesjagdgesetzes über die Bildung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken (§ 8 Abs. 1) und von Jagdgenossenschaften (§ 9 Abs. 1) und über die Übertragung des Jagdausübungsrechts auf die Jagdgenossenschaften (§ 8

Abs. 5) ohne Befreiungsvorbehalt in diesem Einzelfall unverhältnismäßig sind und die Klägerin in ihren Grundrechten verletzt.

II. Verletzung der Grundrechte durch Art. 6 Abs. 2 BayJG

1. Die Klägerin hatte bei der unteren Jagdbehörde auch beantragt, ihre Grundstücke zu einem jagdrechtlich befriedeten Bezirk nach Landesrecht zu erklären. (Hilfsweiser) Streitgegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens ist daher auch die Frage, ob die Klägerin gegenüber dem Beklagten einen Anspruch auf jagdrechtliche Befriedung ihrer Grundstücke nach Art. 6 Abs. 2 BayJG hat.

2. Das Bundesjagdgesetz schreibt zwar die Bildung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken (§ 8 Abs. 1 BJagdG), von Jagdgenossenschaften (§ 9 Abs. 1 BJagdG) und die Übertragung des Jagdausübungsrechts auf die Jagdgenossenschaften (§ 8 Abs. 5 BJagdG) eindeutig und ohne jeden Auslegungsspielraum vor. Es eröffnet jedoch durch die Erwähnung bundesgesetzlich nicht näher definierter „befriedeter Bezirke“ in § 6 Satz 1 2. HS BJagdG, deren Eigentümer gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 BJagdG nicht der Jagdgenossenschaft angehören, durchaus die Möglichkeit, dass sich einzelne Eigentümer der Jagdduldungspflicht entziehen können. Sofern die Jagdausübung nicht schon von der Natur des Grundstückes nach ausscheidet, wie etwa bei Autobahnen oder Bahntrassen, verlangt Art. 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BayJG für die Befriedung jedoch eine vollständige und dauernde Abschirmung gegen das Ein- und Auswechselln von Wild, was im Außenbereich aus baurechtlichen Gründen in der Regel nicht möglich oder jedenfalls für den Eigentümer wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Hinzu kommt, dass der Behörde bei ihrer Entscheidung auch noch ein Ermessen eingeräumt wird (Wortlaut: „kann“). Es ist somit - neben den oben genannten bundesrechtlichen Regelungen - vor allem Art. 6 BayJG, der es durch seine enge Definition der „befriedeten Bezirke“ der Klägerin praktisch unmöglich macht, die

Jagd auf ihren Grundstücken zu verbieten und sie deshalb mit Blick auf die mittlerweile gefestigte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in ihren subjektiven Rechten aus Art. 14 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 (bzw. Art. 2 Abs. 1), Art. 4 Abs. 1 GG verletzt.

3. Die landesrechtlichen Bestimmungen sind nämlich aus Sicht der deutschen Rechtsordnung voll an der Europäischen Menschenrechtskonvention zu messen. Prüft ein deutsches Fachgericht ihre Gültigkeit, muss es die Konvention nicht nur – wie gegenüber dem Bundesjagdgesetz – als Hilfe zur Auslegung des Grundgesetzes heranziehen, sondern als eigenen, unmittelbaren Prüfungsmaßstab benutzen.

Es stellt sich daher für die Fachgerichte nicht die Frage, ob das Landesgesetz gegen das Grundgesetz in einer „konventionsbeeinflussten Auslegung“ verstößt, sondern, ob es gegen die Konvention selbst verstößt und damit nach Art. 31 GG nichtig ist (vgl. auch Maierhöfer, NVwZ 2007, Heft 10, S. 1155 f.).

Für das Verwaltungsgericht kommt es daher im Hilfsantrag auf die entscheidende Fragestellung an, ob Art. 6 BayJG mit dem Bundesrecht „Europäische Menschenrechtskonvention“ vereinbar ist. Wegen der vorgegebenen Normhierarchie ist bei dieser Prüfung die Menschenrechtskonvention nicht nur ein Auslegungskriterium unter vielen, sondern das herausragende und zuvörderst maßgebliche.

4. Die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte entfalten dabei eine über den Einzelfall hinausweisende „normative Leitfunktion“ für die Auslegung der Konvention; auch andere Vertragsstaaten als der im konkreten Fall verurteilte müssen sich daher an ihnen orientieren, vgl. BVerfG, NVwZ 2007, 808 (811 f.), BVerfGE 111, 307 (320). Das Fachgericht muss sich daher mit der Frage auseinander

setzen, ob die Unterschiede zwischen dem französischem und luxemburgischen Jagdrecht auf der einen und dem deutschen Jagdrecht auf der anderen Seite derart gravierend sind, dass die realistische Möglichkeit besteht, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte könnte das deutsche Recht auf Basis seiner bisherigen Rechtsprechung als konventionskonform erachten. Dies ist, wie wir bereits gesehen haben und auch noch sehen werden, eindeutig nicht der Fall.

5. Das Bundesverfassungsgericht hat über den landesrechtlichen Streitgegenstand in seinem Nichtannahmebeschluss vom 13.12.2006 nicht entschieden. Streitgegenstand des dortigen Verfahrens war lediglich die Frage, inwieweit die bundesgesetzlichen Regelungen über die Bildung von Jagdgenossenschaften und die damit verbundene Abtretung des Jagdausübungsrechts verfassungsgemäß sind.

Die Fachgerichte sind daher gemäß Art. 100 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 GG (Vereinbarkeit von Landesrecht mit einfachen Bundesrecht) angehalten, das Verfahren auszusetzen und den Sachverhalt dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen, das dann aufgrund des veränderten Streitgegenstandes (nicht nur Vereinbarkeit von Bundesjagdgesetz und Grundgesetz, sondern auch Vereinbarkeit von Landesjagdgesetz und Europäischer Menschenrechtskonvention) mit Blick auf die mittlerweile gefestigte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte anders entscheiden müsste als noch im Beschluss vom 13.12.2006: nämlich zu Lasten der Jagdgenossenschaften.

III. Auseinandersetzung mit den Urteilen des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 13.11.2008 (Az. W 5 K 07.1084 u. W 5 K 07.1501)

Das Verwaltungsgericht Würzburg hat jüngst zwei identisch gelagerte Klagen als unbegründet abgewiesen (VG Würzburg, Urteile vom 13.11.2008, Aktenzeichen W 5 K

07.1084 u. W 5 K 07.1501).

Dies verwundert nicht, da mindestens drei der fünf Richter Jagdausübungsberechtigte sind und ein Mitglied der Kammer darüber hinaus ein prominentes Mitglied des Bayerischen Landesjagdverbandes ist. Mit der skandalträchtigen Besetzung des Gerichts hat sich nun der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in dem Berufungsverfahren auseinander zu setzen (Aktenzeichen 19 BV 09.2 u. 19 BV 09.3).

Die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Würzburg kommt mit zum Teil völlig abwegigen Argumenten zu dem Ergebnis, dass die Unterschiede zwischen dem luxemburgischen und dem deutschen Jagdrecht derart sind, dass die realistische Möglichkeit bestünde, der EGMR könnte das deutsche Recht auf Basis seiner bisherigen Rechtsprechung als konventionskonform erachten. Betrachtet man jedoch Tatbestand und Entscheidungsgründe der beiden EGMR-Urteile genau, lässt sich dies juristisch nicht vertreten. Die richtige Anwendung des Gemeinschaftsrechts ist im vorliegenden Fall derart offenkundig, dass kein Raum für vernünftige Zweifel bleibt.

1. Die Seiten 10 – 17 der Urteile des Verwaltungsgerichts Würzburg erschöpfen sich in der Darstellung der vom Bundesverfassungsgericht und Bundesverwaltungsgericht geäußerten Rechtsauffassung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13.12.2006, a.a.O.; BVerwG, Urteil vom 14. 4. 2005, a.a.O.). Eine Auseinandersetzung mit dem EGMR-Urteil vom 10.7.2007 zum luxemburgischen Jagdrecht, welches zum Zeitpunkt der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts noch nicht ergangen war, erfolgt insoweit nicht.

2. Auf Seite 19 der Urteile führt das Verwaltungsgericht Würzburg dann aus, dass das luxemburgische Jagdrecht mit dem deutschen Jagdrecht nur beschränkt vergleichbar sei,

weil Luxemburg im Vergleich zu Deutschland ein Kleinflächensaat sei. Warum dies zu einer fehlenden Vergleichbarkeit der gesetzlichen Regelungen führen soll, geht aus den Urteilen jedoch nicht hervor. Ebenfalls geht aus den Urteilsbegründungen nicht hervor, warum der EGMR der Eigentums- und Gewissensfreiheit in einem großen Land wie Deutschland weniger Gewichtung beimessen sollte als in einem kleinen Land wie Luxemburg.

3. Das Verwaltungsgericht führt dann auf Seite 19 seiner Urteile weiter aus, dass das deutsche Jagdrecht im Unterschied zum luxemburgischen Jagdrecht die Pflicht zur Hege, die einen Kernbereich des deutschen Jagdrechts darstelle und insbesondere Natur-, Arten- und Tierschutz sowie Eigentumsschutz Dritter garantiere, betone.

Nichts ist falscher als das, weil das luxemburgische und deutsche Jagdrecht gerade in diesem Punkt eine wichtige Parallele aufweisen. Das Jagdrecht in Luxemburg soll nämlich so wie in Deutschland auch das Gleichgewicht zwischen den landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Interessen einerseits und der Bewahrung und des Schutzes der Lebensräume und der Wildpopulation andererseits herstellen.

Die luxemburgische Regierung führt hierzu aus (EGMR Urteil vom 10.07.2007, a.a.O., Rn 34):

„Hilfsweise vertritt die Regierung hinsichtlich des Zwecks des Eingriffs die Meinung, dass die Ziele des Gesetzes von 1925 deutlich weiter gingen als die des Gesetzes Verdeille. Im luxemburgischen Gesetz trete das Ziel der Gewährleistung einer demokratischen Ausübung eines Sports – der Jagd – in den Hintergrund und es fänden in erster Linie die Sicherheit von Personen und Gütern, die vernünftige Verwaltung des Wildbestands und die Wahrung

des ökologischen Gleichgewichts Berücksichtigung. Die vom Staat verfolgte Politik zeichne sich durch das ständige Streben nach einem Gleichgewicht zwischen den landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Interessen einerseits und der Bewahrung und des Schutzes der Lebensräume und der Wildpopulation andererseits aus. Die Regierung schlussfolgert daraus, dass mit dem Eingriff mittels des Gesetzes von 1925 ein Zweck von allgemeinem Interesse verfolgt werde, der auf dem Schutz der Rechte und Freiheiten anderer abziele.“

Auf der Internetseite des luxemburgischen FSHCL, einem Zusammenschluss der beiden Jagdföderationen FCL und SHCL, heißt es hierzu (siehe <http://www.fshcl.lu/cms/fshcl/index.php?idcat=3>):

„Seit der Entwicklung des neueren Jagdwesens ist die Jagd Nutzung eines mit dem Grundeigentum verbundenen Rechtes. Sie umfaßt auch die Pflicht zur Erhaltung der Lebensgrundlagen der freilebenden Tiere - damit ist sie zugleich auch Artenschutz. Das Jagdrecht ist im Gesetz definiert als die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen. Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden. Schon in diesem Sinne wirkt sie sich als erhaltendes Element für die gesamte freilebende Tierwelt aus. Sie trägt zu dem ökologisch notwendigen Gleichgewicht von Wildtierbestand und Umwelt bei.“

Die mit dem Jagdrecht verbundene Pflicht zur Hege im Sinne der Wahrung der Eigentümerrechte von Land- und Forstwirten sowie einer gesunden und ökologischen Verwaltung des Wildbestandes ist somit auch im luxemburgischen Jagdrecht verankert.

Dass das Verwaltungsgericht Würzburg diesen Umstand verkennt, zeigt deutlich, dass es sich nur völlig unzureichend mit dem Urteil des EGMR zum luxemburgischen Jagdrecht auseinandergesetzt hat.

Der EGMR führt nämlich in seinen Urteilsgründen aus (vgl. EGMR Urteil vom 10.07.2007, a.a.O., Rn 80):

„Es ist richtig, dass in diesem Fall anders als bei der Sache Chassagnou das von der Regierung als Rechtfertigung für den zur Last gelegten Eingriff angeführte Ziel nicht im Schutz der Rechte und Freiheiten der Jäger besteht, sondern in der Wahrung des Eigentumsrechts von Land- und Forstwirten sowie das einer gesunden und ökologischen Verwaltung des Wildbestandes.“

Diese Feststellung hat den EGMR im Übrigen nicht dazu bewogen, die ausnahmslose Zwangsmitgliedschaft in Luxemburg für menschenrechtskonform zu erklären. Warum sollte dann der vom Verwaltungsgericht vorgetragene Einwand geeignet sein, den EGMR dazu zu bewegen, das deutsche System der gemeinschaftlichen Jagdreviere für menschenrechtskonform zu erachten? Diese Frage beantwortet das Verwaltungsgericht Würzburg freilich nicht.

4. Das Verwaltungsgericht Würzburg führt auf Seite 20 weiterhin aus, dass das luxemburgische Jagdrecht in weit größerem Umfang nicht von Jagdbezirken erfasste Flächen vorsehe. So fielen nach dem vom EGMR zu beurteilenden luxemburgischen Recht die Güter der Krone mit mindestens 250 ha Fläche aus der Jagdbezirksregelung, in Deutschland werden nur befriedete Bezirke ausgenommen.

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

Mit dieser Feststellung möchte das Verwaltungsgericht Würzburg suggerieren, dass in Luxemburg weit weniger Flächen der Bejagung zugänglich seien, als dies in Deutschland der Fall sei. Dabei unterschlägt das Gericht den wichtigen Punkt, dass auf den Gebieten der luxemburgischen Krone sehr wohl die Jagd ausgeübt werden darf (vgl. EGMR Urteil vom 10.07.2007, a.a.O., Rn 19) und die Unterscheidung nur darauf beruht, dass die beweglichen und unbeweglichen Güter der Krone nicht dem allgemeinen Recht unterliegen (vgl. EGMR Urteil vom 10.07.2007, a.a.O., Rn 13).

Da die luxemburgische Krone auf ihren Flächen die Jagd ausübt, führt die Regierung an anderer Stelle des vorgenannten EGMR-Urteils folgerichtig aus:

„Der Vollständigkeit halber hebt die Regierung hervor, dass dieses der Krone gewährte Privileg vor keinem der Hauptaspekte des allgemeinen Interesses der Jagdgesetzgebung Vorrang habe, nämlich der effizienten Verwaltung des Wildbestandes und des ökologischen Erbes.“

Das Gericht verkennt zudem, dass es in Deutschland nicht erforderlich ist, die Gesamtheit des nicht urbanisierten Gebiets der Ausübung des Jagdrechts zu unterwerfen. Sofern die Jagdausübung nicht schon von der Natur des Grundstückes nach ausscheidet, wie etwa bei Autobahnen oder Bahntrassen, ist zum Beispiel die Ausübung der Jagd im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft an der Ostsee gänzlich untersagt. Im Nationalpark Hainich darf auf 600 Hektar keine Jagd ausgeübt werden (Information des Nationalparks Hainich, Bei der Marktkirche 9, 99947 Bad Langensalza). Die jagdfreie Zone im Nationalpark Bayerischer Wald umfasst 150 km² (Information der Nationalverwaltung Bayerischer Wald, Freyunger Straße 2 , 94481 Grafenau). Im Nationalpark Müritz gibt es vier jagdfreie Zonen (Jagdruhezonen) mit einer Größe von

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

insgesamt 2.500 Hektar (Information des Nationalparkamts Müritz, Schlossplatz 3, 17237 Hohenzieritz).

Insoweit wird auch auf die jagdfreien Naturschutzgebiete Strandseelandschaft bei Schmoeln, Beltringharder Koog, Grüne Insel mit Eiderwatt, Oldensworter Vorland sowie Kronswarder und südöstlicher Teil des Großen Binnensees hingewiesen. Gleichfalls ist auf den überwiegenden Flächen der öffentlich-rechtlichen Stiftung Schleswig-Holstein die Jagd nicht zulässig.

Dies sind nur einzelne Beispiele dafür, dass nach Ansicht der deutschen Gesetzgeber eine flächendeckende Bejagung in Deutschland nicht erforderlich ist.

Darüber hinaus ziehen mittlerweile selbst Jäger notwendige Ruhezone von jeweils 100 Hektar in Betracht (siehe oben).

Ferner kommt hinzu, dass es nach deutschem Recht bis auf eine einzige Ausnahme keine gesetzliche Verpflichtung zum Abschuss von Wildtieren gibt. Eine Abschussregelung gibt es nach § 21 BJagdG nur für Schalenwild (ausgenommen Schwarzwild). Für die Mehrheit der jagdbaren Arten besteht in Deutschland somit keine gesetzliche Abschussverpflichtung. Auf schalenwildlosen oder schalenwildarmen Flächen besteht somit keine gesetzliche Verpflichtung zur Jagd. Diese Flächen müssen daher nicht zwingend bejagt werden.

Mit der Föderalismusreform hat der Bundesgesetzgeber zudem gezeigt, dass er eine bundesweit gleichgeschaltete Jagd nicht mehr für erforderlich hält. Er hat nämlich den Ländern mit einer Grundgesetzänderung die Möglichkeit eingeräumt, vom Bund abweichende Regelungen zum Jagdrecht zu treffen, vgl. Art 72 Abs. 3 Nr. 1 GG.

Der insofern vom Verwaltungsgericht Würzburg auf Seite 23 der Urteile vorgetragene Einwand dahingehend, dass sich eine abweichende Ländergesetzgebung nicht auf jagdrechtliche Kernbereiche wie etwa die Regelungen zu den gemeinschaftlichen Jagdbezirken auswirken könne, geht fehl, da die Klägerin schließlich nicht das Parzellenjagdrecht einfordert. Die Klägerin beansprucht lediglich eine Ausnahme (Befreiung) von der bundesrechtlich normierten Regel (gemeinschaftliche Jagdbezirke), welche die Landesgesetzgeber unproblematisch gewähren könnten.

Nach all dem steht fest, dass in Deutschland bei Weitem nicht alle Flächen im Außenbereich bejagt werden. Ein Unterschied zwischen dem luxemburgischen und dem deutschen Jagdrecht dahingehend, dass die realistische Möglichkeit besteht, der EGMR könnte das deutsche Recht auf Basis seiner bisherigen Rechtsprechung als konventionskonform erachten, besteht insofern nicht.

5. Auf Seite 21 seiner Urteile führt das Verwaltungsgericht Würzburg aus, dass es sich bei der deutschen Jagdgenossenschaft um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft handelt und somit ein wesentlicher Unterschied zum luxemburgischen Recht bestehe.

Hierbei übersieht das Gericht, dass auch die Jagdsyndikate in ein öffentlich-rechtliches Netz eingebunden sind. Zum einen werden sie durch das Innenministerium überwacht. Zum anderen müssen Beschlüsse der Jagdgenossenschaft über das Versteigerungsprinzip dem zuständigen Minister zur Billigung vorgelegt werden. Der Minister hat daraufhin innerhalb von fünfzehn Tagen einen Entscheid zu fällen. Gegen diesen Entscheid können die Eigentümer Beschwerde einlegen (vgl. EGMR Urteil vom 10.07.2007, a.a.O., Rn 19). Man sieht also, dass auch die Jagdvereinigung in Luxemburg in ein öffentlich-rechtliches System eingebunden sind

Im Übrigen dürfte dieser Punkt ohnehin nur bei der Prüfung des Art. 9 Abs. 1 GG (negative Vereinigungsfreiheit) eine Rolle spielen.

Ein Unterschied zwischen dem luxemburgischen und dem deutschen Jagdrecht dahingehend, dass die realistische Möglichkeit besteht, der EGMR könnte das deutsche Recht auf Basis seiner bisherigen Rechtsprechung als konventionskonform erachten, besteht daher auch diesbezüglich nicht.

6. Andere „Unterschiede“ zwischen dem luxemburgischen und dem deutschen Jagdrecht arbeitet das Verwaltungsgericht Würzburg nicht heraus. Das Verwaltungsgericht Würzburg trägt somit keine wesentlichen Gründe dahingehend vor, dass die realistische Möglichkeit bestünde, der EGMR könnte das deutsche Recht auf Basis seiner bisherigen Rechtsprechung als konventionskonform erachten.

7. Auf Seite 21 der Urteilsgründe moniert das Verwaltungsgericht Würzburg schließlich, dass der EGMR die Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) außer Acht gelassen hätte. Was das Verwaltungsgericht Würzburg damit meint, erschließt sich der Klägerin nicht, denn Art. 14 Abs. 2 GG war und ist nicht Prüfungsmaßstab des EGMR. Sofern das Verwaltungsgericht Würzburg das Eigentumsrecht nach Artikel des Protokolls Nr 1 der Konvention meint, hat der EGMR die dort normierte Sozialpflichtigkeit des Eigentums sehr wohl bei seinen beiden Entscheidungen berücksichtigt.

„Es muss daran erinnert werden, dass das verfolgte allgemeine Interesse darin besteht, eine ungeordnete Jagdausübung zu verhindern und eine vernünftige Verwaltung des Wildbestandes zu fördern.“ (siehe EGMR Urteil vom 29. April 1999, a.a.O., Rn 79).

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

Der EGMR ist jedoch in seinen beiden Urteilen zum Ergebnis gekommen, dass die Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinter die Rechte des Grundstückseigentümers zurücktreten muss (siehe EGMR Urteil vom 10.07.2007, a.a.O., Rn 82/83):

„Der Gerichtshof muss feststellen, dass in diesem Fall die Beschwerdeführerin vernünftig betrachtet keine Möglichkeit hat, sich dieser Mitgliedschaft zu entziehen. (...) Diese Feststellung genügt dem Gerichtshof um zur Schlussfolgerung zu gelangen, dass die Maßnahme, eine Einzelperson per Gesetz zu einer Mitgliedschaft zu zwingen, die ihren eigenen Überzeugungen zutiefst entgegensteht und sie zu verpflichten, aufgrund dieser Mitgliedschaft das Grundstück, dessen Eigentümerin sie ist, einzubringen, damit die betreffende Vereinigung Ziele erreicht, die die Person ablehnt, über das hinausgeht, was notwendig ist, um ein Gleichgewicht zwischen den gegensätzlichen Interessen sicherzustellen und nicht als verhältnismäßig zum verfolgten Ziel gewertet werden kann (mutatis mutandis, o.g. Chassagnou, § 117).

Der EGMR hat somit die Sozialpflichtigkeit des Eigentums nicht verkannt. Dass das Verwaltungsgericht Würzburg dies behauptet, zeigt, dass es die beiden EGMR-Urteile nicht in den Blick genommen hat.

8. Die übrigen auf Seite 22 ff. der Urteile des Verwaltungsgerichts Würzburg vorgetragene Gründe, die für eine Unanwendbarkeit der EGMR-Rechtsprechung auf das deutsche Recht angeführt werden, sind rechtspolitisch problematisch, systemwidrig und erscheinen zudem aus rechtsstaatlicher Sicht wie ein Richter in eigener Sache. Dies verwundert nicht, wenn man bedenkt, dass mindestens drei der fünf Richter der 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Würzburg selbst jagdausübungsberechtigt sind und

mindestens einer von ihnen als renommiertes Mitglied dem Bayerischen Landesjagdverband angehört.

Das Verwaltungsgericht Würzburg kommt nämlich auf Seite 23 der Urteilsbegründungen zu dem absurden Ergebnis, dass bei einer Anwendung der ständigen Rechtsprechung des EGMR der „Klima- und Umweltschutz“ „*hinter ethisch motivierten Verweigerungshandlungen*“ angestellt würde.

Weiterhin führt das Verwaltungsgericht Würzburg in seinen Urteilen aus, dass der EGMR „*den Einfluss und die materielle Leistungsfähigkeit der gut organisierten Jagdgegner, die bereits über erhebliches Grundeigentum verfügen*“, unterschätze.

Das Verwaltungsgericht Würzburg spricht sogar von „*ichbezogenen Befindlichkeiten Einzelner*“. „*Die Vorgehensweise von Jagdgegnern wie die Klägerin*“ sei „*zudem auch bezüglich des angeblich verfolgten Interesses sehr kurzsichtig und letzten Endes nicht zielführend*.“

Diese juristisch nicht ernstzunehmenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts Würzburg gipfeln auf Seite 22 darin, dass behauptet wird, dass der geltend gemachte Anspruch der Kläger „*die Erfolge der deutschen Klima- und Umweltpolitik (...) massiv beeinträchtigt*.“

9. Dem Verwaltungsgericht Würzburg ist es nach all dem nicht gelungen, sich mit dem EGMR-Urteil zum luxemburgischen Jagdrecht hinreichend auseinander zu setzen. Hätte sich das Gericht mit dem EGMR-Urteil hinreichend auseinander gesetzt, hätte es unzweifelhaft erkannt, dass sich der EGMR in seinen Entscheidungsgründen nicht mit Detailfragen aufgehalten hat. Für den EGMR war es einzig und allein ausschlaggebend,

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

dass der Grundstückseigentümer in Luxemburg keine Möglichkeit hatte, sich der Pflichtmitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft zu entziehen und somit die Jagd auf seinem Grundstück nicht verbieten konnte (siehe oben).

Dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte kam es somit gar nicht darauf an, wie die einzelnen Jagdgesetzgebungen in Luxemburg und Frankreich ausgestattet sind. Dem Gerichtshof kam es nicht darauf an, ob die Jagdvereinigungen wie in Luxemburg (und Deutschland) flächendeckend gelten, oder wie in Frankreich nur Teile des Landes betreffen. Es kam ihm nicht darauf an, ob wie in Luxemburg (und Deutschland) ein vermögensrechtlicher Ausgleich für Jagdgegner erfolgt, oder ob es wie in Frankreich an einem Ausgleich fehlt. Es kam ihm nicht darauf an, wie die Jagdvereinigungen als Rechtsform ausgestattet sind. Es kam ihm nicht darauf an, was das gesetzgeberische Ziel der Zwangsabtretung ist, weil der Gerichtshof in beiden Entscheidungen deutlich hervorhebt, dass die Regelungen völlig unabhängig davon, wie legitim sie bei ihrem Inkrafttreten auch gewesen sein mögen, einen derart schwerwiegenden Eingriff in die Menschenrechte von Jagdgegnern nicht rechtfertigen können.

Es ist daher fast schon zwingend davon auszugehen, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte auch die ausnahmslose Zwangsmitgliedschaft in den deutschen Jagdgenossenschaften für menschenrechtswidrig erklären wird.

10. Das Verwaltungsgericht Würzburg hat auch den hilfsweise beantragten Begehren der Kläger auf landesrechtliche Befriedung ihrer Grundstücke nicht stattgegeben. Das Verwaltungsgericht Würzburg hat dies auf den Seiten 24/25 seiner Urteile begründet. Es kommt dort insgesamt zu dem Ergebnis, dass Art. 31 GG auf den vorliegenden Fall möglicherweise nicht anwendbar sei, das BayJG nicht der EMRK widerspreche und die

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

von der Klägerseite der EMKR beigegebene Auslegung zur Verfassungswidrigkeit der EMRK führen würde.

Diese Begründung hält einer genaueren Prüfung nicht stand. Im vorliegenden Fall kann nämlich zunächst dahinstehen, ob eine Kollision gegeben ist und Art. 31 GG unmittelbare Anwendung findet. Fehlt es nämlich an einer Kollision, so ist das niederrangige Recht im Sinne des höherrangigen Rechts auszulegen. Landesrecht, welches Völkerrecht verletzt, tritt somit entweder wegen des Anwendungsvorrangs zurück, oder es ist nichtig.

Die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts Würzburg dahingehend, dass das BayJG nicht der EMRK widerspreche, ist nicht richtig. Der Unterzeichner hat in diesem Schriftsatz ausführlich dargestellt, dass der EMRG von den nationalen Gesetzgebern eine Ausnahme vom Jagdzwang zugunsten des ethischen Jagdgegners verlangt. Die Entscheidungen des EMRG entfalten dabei eine über den Einzelfall hinausweisende normative Leitfunktion für die Auslegung der Konvention. Auch andere Vertragsstaaten als der im konkreten Fall verurteilte müssen sich daher an ihnen orientieren (siehe oben). Ausnahmen von der im Bundesjagdgesetz normierten Zwangsmitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft sehen ausschließlich die Landesjagdgesetze vor. Im vorliegenden Fall sind die Ausnahmen in Art. 6 BayJG geregelt.

Wenn der EGMR aber schon die französische sowie die luxemburgische Ausnahmeregelungen als unzureichend ansah, weil eine wilddichte Umzäunung unzumutbar hohe Kosten verursache und die sachgerechte landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke behindern könne (vgl. EGMR NJW 1999, 3695 <3696> Rn 82 – Chassagnou), dann wird er die landesrechtlichen Befriedungsvorschriften nicht besser beurteilen können. Und da es sich insoweit um der EMRK, auch aus innerstaatlicher

Sicht, nachrangiges Landesrecht handelt, müssen dies die deutschen Gerichte zwingend beachten.

Die Annahme des Verwaltungsgerichts Würzburg, dass eine durch Landesrecht gewährte jagdrechtliche Befriedung zur Verfassungswidrigkeit der Europäischen Menschenrechtskonvention führt, ist systemwidrig. Völkerrechtliche Verträge haben im innerstaatlichen Recht den Rang eines zustimmungsbedürftigen Gesetzes, regelmäßig den Rang eines Bundesgesetzes (Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG). Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts gehen nach Art. 25 Satz 2 GG den nationalen Gesetzen vor (stehen also zwischen Verfassungsrecht und Gesetzesrecht) und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes. Dem Grundgesetz lässt sich ferner das Gebot einer völkerrechtsfreundlichen Auslegung des nationalen Rechts entnehmen (vgl. BVerfGE 111, 307, 317 f.). Dieser allgemeine Grundsatz lässt sich aus der insbesondere in den Art. 24 bis 26 und 59 Abs. 2 GG zum Ausdruck kommenden Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes herleiten (vgl. aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur BVerfGE 58, 1, 34; 59, 63, 89; aus dem Schrifttum etwa Bleckmann, Die Völkerrechtsfreundlichkeit der deutschen Rechtsordnung, in DÖV 1996, 137, 140 f.; Geiger, Grundgesetz und Völkerrecht <Anm. 44>; § 32 V 1, S. 180; Sommermann, Völkerrechtliche garantierte Menschenrechte als Maßstab der Verfassungskonkretisierung, in AöR Bd. 114, 1989, S. 391, 414 ff.).

Besondere Bedeutung kommt der EMRK-konformen Auslegung des nationalen Rechts zu (vgl. BVerfG 74, 358, 370). Mittelbar kann der EMRK wegen dieser Wirkungsweise im innerstaatlichen Recht ein quasi verfassungsrechtlicher Rang zukommen (vgl. Ehlers, Europäische Grundrechte, § 2 Rn 6; Erichsen, Ehlers, Burgi, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rn 93.).

Diese nationalen und völkerrechtlichen Grundsätze stehen der Auffassung des Verwaltungsgerichts Würzburg dahingehend, dass die jagdrechtliche Befriedung der Grundstücke zur Verfassungswidrigkeit der EMRK führen soll, entgegen.

Zudem stellt sich die Frage, warum eine Ausnahme vom Zwang der Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft, welche die EMRK durch die Auslegung des EMRG gewährt, verfassungswidrig sein soll. Ein Recht auf Jagdausübung auf fremden Grundstücken lässt sich nämlich dem Grundgesetz mit Sicherheit nicht entnehmen. Außerdem verlangt die Klägerin für sich lediglich eine Ausnahme; und deren Gewährung geht eben mit einem Staatsziel konform, das der Verfassungsgeber wie folgt beschreibt (siehe BT-Drs. 14/8860, 3.26).:

„Durch das Einfügen der Worte ‚und die Tiere‘ in Art.20 a GG erstreckt sich der Schutzauftrag auch auf die einzelnen Tiere. Dem ethischen Tierschutz wird dadurch Verfassungsrang verliehen.“

11. Nach all dem sind die Urteilsgründe des Verwaltungsgerichts Würzburg nicht geeignet, den Anforderungen der ständigen Rechtsprechung des EGMR gerecht zu werden und den Anspruch von Grundstückseigentümern auf Abtrennung ihrer Grundstücke von den gemeinschaftlichen Jagdrevieren sowie auf jagdrechtliche Befriedung ihrer Grundstücke zu versagen.

F. Zusammenfassung

Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass die Regelungen des Bundesjagdgesetzes über die Bildung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken (§ 8 Abs. 1 BJagdG) und von Jagdgenossenschaften (§ 9 Abs. 1 BJagdG) und über die Übertragung des

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

Jagdausübungsrechts auf die Jagdgenossenschaften (§ 8 Abs. 5 BJagdG) sowie die Regelung über die jagdrechtliche Befriedetenerklärung (Art. 6 BayJG) die Klägerin mit Blick auf die Grundsatzentscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR-Urteil vom 29. April 1999 - Gesuche 25088/94, 28331/95, 28443/95 - Chassagnou u.a. ./, Frankreich, NJW 1999, S. 3695; EGMR-Urteil vom 10.07.2007 - Gesuch 2113/04 - Schneider ./, Luxemburg) in ihren subjektiven Rechten aus Art. 14 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 (bzw. Art. 2 Abs. 1), Art. 4 Abs. 1 sowie Art. 3 Abs. 1 GG verletzen. Daraus ergibt sich die Rechtswidrigkeit des angegriffenen Bescheides sowie die Verpflichtung des Beklagten, die Klägerin vom Zwang der Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft durch Abtrennung ihrer Grundstücke von dem gemeinschaftlichen Jagdrevier zu befreien, hilfsweise deren Grundstücke nach dem Landesjagdrecht für befriedet zu erklären und dort eine beschränkte Ausübung der Jagd nicht zu gestatten.

G. Weiterer Sach- und Rechtsvortrag, insbesondere nach entsprechendem richterlichen Hinweis, bleibt vorbehalten.

Dominik Storr

Rechtsanwalt